

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Windpark Hollenstedt GmbH & Co KG  
Alte Holtumer Straße 9  
27283 Verden

**Boden / Luft / Wasser**  
Auskunft erteilt: Frau Jürges  
Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)  
B-233  
Tel. Durchwahl: 04171 693-164  
Fax: 04171 693-175  
E-Mail: b.jürges@LKHamburg.de  
Mein Zeichen: 72.4.1-WP Hollenstedt-Jü  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Datum: 09. Dezember 2021

Antragsteller: Windpark Hollenstedt GmbH & Co KG, Alte Holtumer Str. 9, 27283 Verden		
Antragsgegenstand:	Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150	
Bauort: 21279 Hollenstedt	Lage:	
Gemarkung: Hollenstedt	Flur: 10	Flur-St.: 26, 43/1, 109, 16/3

## I Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### 1. Genehmigungsgegenstand

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und unbeschadet Rechte Dritter, wird der

Windpark Hollenstedt GmbH & Co KG  
Alte Holtumer Straße 9  
27283 Verden

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs VESTAS V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, Rotordurchmesser von 150 m, Gesamthöhe von 200 m erteilt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke:

PLZ, Ort: 21279 Hollenstedt  
Gemarkung: Hollenstedt  
Flur: 10  
Flurstücke: 26, 43/1, 109 und 16/3

**Landkreis Harburg**  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
Tel. 04171 693-0

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**

**Parkplätze**  
Schloßring 12  
Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



Diese Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 150, zur Erzeugung von elektrischer Energie, Nennleistung 4,2 MW je Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, Nabenhöhe 125 m, inklusive Nebeneinrichtungen

## **2. Antragsgegenstand**

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 16.12.2019, eingegangen beim Landkreis Harburg am 20.12.2019, letztmalig ergänzt per E-Mail am 09.02.2021, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

## **3. Integrierte Genehmigung**

Die Genehmigung beinhaltet folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach NBauO
- luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **4. Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn die Anlagen in der beantragten und genehmigten Form in Betrieb genommen werden  
oder
- die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. (§ 18 BImSchG).

## **5. Verwaltungskosten**

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von Ihnen zu tragen sind.

## **6. Rechtsgrundlage**

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf die §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) in Verbindung mit

- §§ 1 und 2 sowie den Nummern 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69),

- der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) und
- Nummer 8.1 a) der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08 2021 (Nds. GVBl. S. 618).

Die Genehmigung ist an die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen gebunden:

## **II**

### **Genehmigungsvorbehalte, Aufschiebende Bedingungen**

1. Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist der Prüfenieur für Baustatik Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz beauftragt. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises war zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht abgeschlossen. Diese Genehmigung ergeht daher mit der aufschiebenden Bedingung gem. § 36 VwVfG, dass mit der Ausführung der konstruktiven Bauteile erst begonnen werden darf, wenn dem Bauherrn die geprüften und genehmigten Standsicherheitsnachweise vorliegen.
2. Vor Beginn der ersten Baumaßnahme sind die Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Hollenstedt, Flur 3, Flurstück 51/4, Flur 7, Flurstücke 100 und 112/4, Flur 8, Flurstücke 3/2 (teilweise), 5 (teilweise) und 27/4 (teilweise) und Flur 11, Flurstücke 43/6 und 44/1 durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Harburg als Untere Naturschutzbehörde zu sichern.
3. Die Herrichtung der Flächen in der Gemarkung Hollenstedt, Flur 3, Flurstück 51/4, Flur 7, Flurstücke 100 und 112/4, Flur 8, Flurstücke 3/2 (teilweise), 5 (teilweise) und 27/4 (teilweise) und Flur 11, Flurstücke 43/6 und 44/1 muss gemäß den Vorgaben des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung vom Mai 2020 bis zur Inbetriebnahme der Anlagen abgeschlossen sein.

## **III**

### **Nebenbestimmungen**

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren. Dies kann in digitaler Form erfolgen. Der Genehmigungsbescheid oder seine Kopie ist den Vertretern der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Die Anlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.  
  
Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.3 Ein Bauherrn- bzw. Betreiberwechsel ist mir unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52 b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 1.4 Spätestens **zwei Wochen vor Inbetriebnahme** ist dem Landkreis Harburg als zuständiger Überwachungsbehörde die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen (§ 52 BImSchG). Diese Anzeige dient zur Vorbereitung einer Schlussabnahme durch die Überwachungsbehörde und die Fachbehörden. Zur Schlussabnahme sind alle notwendigen Prüfbescheinigungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 NBauO).
- 1.5 Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind der Genehmigungsbehörde folgende Sachverhalte unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
  - jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen, zum Beispiel Beschädigung / Abrisse der Rotorblätter
  - jeder Wechsel des Anlagenbetreibers sowie
  - der beabsichtigte Zeitpunkt einer Betriebseinstellung.
- 1.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
  - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
  - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
  - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
  - die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes
  - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- 1.7 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss der überwachenden Behörde jederzeit zur Verfügung gestellt und ausgedruckt vorgelegt werden können.
- 1.8 Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.
- 1.9 Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **2 Baurecht**

- 2.1 Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses gilt gleichermaßen für Grüneintragungen des Prüfeningenieurs in der statischen Berechnung.
- 2.2 Das beigefügte Baustellenschild nach § 17 Abs. 3 NBauO ist auszufüllen und dauerhaft und vom Zugang zum Baugrundstück aus jederzeit sichtbar anzubringen. Dieses gilt während der Durchführung der Baumaßnahme.

- 2.3 Der/die Bauherr/in hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Baumaßnahme eine(n) Bauleiter/in im Sinne des § 55 NBauO zu bestellen, soweit er/sie nicht selbst die Anforderungen nach dieser Vorschrift erfüllt oder erfüllen kann. Der/die Bauherr/in hat vor Baubeginn den Namen des/der Bauleiters/-in und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO).
- 2.4 In den Bauvorlagen ist kein Unterschied zwischen vorhandenem und geplantem Gelände angegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich alle zur Geländehöhe gemachten Angaben auf das vorhandene Gelände beziehen. Eine Änderung der Höhenlage ist baugenehmigungspflichtig.
- 2.5 Nach § 35 Abs. 5 BauGB ist das Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.
- 2.6 Da die Prüfung des Standsicherheitsnachweises noch nicht abgeschlossen ist, behalte ich mir vor, weitere Auflagen hinsichtlich statischer Belange in die Baugenehmigung aufzunehmen.
- 2.7 Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den Typenprüfungen und den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind, und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und diesem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) ist dem Landkreis Harburg unter Angabe des Aktenzeichens 60- S-2020-0010 vorzulegen einschließlich der Abnahmegutachten.
- 2.8 Eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter aus GFK (Werksprüfzeugnis) ist dem Landkreis Harburg unter Angabe des Aktenzeichens 60- S-2020-0010 vorzulegen.
- 2.9 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (vergleiche dazu den Abschnitt 3 zur Richtlinie für Windkraftanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik in der Fassung Oktober 2012). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird: Die Überprüfungsprotokolle der Sachverständigen sind dem Landkreis Harburg auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 2.10 Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen ist aus der gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen zu entnehmen und ist in der Regel mit 20 Jahren angenommen. Falls die Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus weitergenutzt werden sollen, so ist durch einen Sachverständigen nach Abschnitt 17 zur Richtlinie für Windkraftanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik in der Fassung Oktober 2012, eine Bestätigung vorzulegen, dass die Anlagen weiterhin stand- und betriebssicher sind. Die Bestätigung ist rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer (nach der Inbetriebnahme) vorzulegen.
- 2.11 Die Windenergieanlagen mit den Nebenanlagen und der Zuwegungen sind innerhalb eines Jahres nach endgültiger Nutzungsaufgabe zurückzubauen und die Bodenversiegelung ist dauerhaft zu beseitigen.

Die vorliegende Bankbürgschaft über die Höhe der errechneten Sicherheitsleistung von 505.845,20 € stellt den Rückbau der baulichen Anlage sicher (§ 35 Abs. 5 BauGB).

### **Brandschutz:**

- 2.12 Erhält oder besitzt das Grundstück eine geschlossene Umzäunung, so ist in der Nähe der Hauptzufahrt ein Feuerwehrschränkkasten oder eine Feuerwehrdoppelschließung einzubauen. Das erforderliche Bestellformular ist beim vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Harburg per Email bei Herrn Quecke, [f.guecke@lkharburg.de](mailto:f.guecke@lkharburg.de), anzufordern.
- 2.13 Die eventuelle Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 für das Gesamtgebäude ist mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister, Carsten Beneke, Tel. 04165-1401, abzuklären. Sollte dies der Fall sein, bitte ich, einen Entwurf dem Brandschutzprüfer Marcello Perrone unter [m.perrone@lkharburg.de](mailto:m.perrone@lkharburg.de) zur Vorprüfung und Freigabe vorzulegen.
- 2.14 Der Feuerwehrplan ist dann 3-fach in Folie geschützt und 4-fach auf Datenträger (CD) einzureichen. Wird kein Feuerwehrplan erforderlich, ist eine Bescheinigung der Feuerwehr vorzulegen.
- 2.15 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist nach vorheriger Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr ggf. eine Betriebsbegehung durchzuführen. Als Grundlage dieser Begehung dient, falls erforderlich, der Feuerwehrplan. Eine Bescheinigung der Feuerwehr ist vorzulegen. Bezüglich der Terminabsprache steht Ihnen der Gemeindebrandmeister, Carsten Beneke, Tel. 04165-1401, zur Verfügung.

### **3 Denkmalschutz**

- 3.1 Um eine denkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten sicherzustellen, hat der Bauherr den Baubeginn verbindlich und rechtzeitig vorab (mindestens drei Wochen) beim Archäologischen Museum Hamburg, Museumsplatz 2, 21073 Hamburg anzuzeigen
- 3.2 Sollte im Zuge der Erdarbeiten Bodendenkmalsubstanz auftreten, so ist für deren fachgerechte Dokumentation und Bergung ausreichend Zeit einzuräumen. Falls erforderlich, ist für die notwendigen Erdarbeiten denkmalpflegerisch geeignetes Gerät einzusetzen.
- 3.3 Da etwaige Bodendenkmale auch durch die nur temporären Erdarbeiten beeinträchtigt oder zerstört werden, ist die denkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten durch das Archäologische Museum Hamburg für alle Flächen zu sichern, auf denen es zu Bodeneingriffen kommen wird, also nicht nur für die Standorte der Windkraftanlagen, sondern auch der Zuwegungen, der Kranstellflächen etc.
- 3.4 Der Bauherr hat gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG alle durch die denkmalpflegerischen Begleitmaßnahmen entstehenden Kosten zu übernehmen.

### **4 Naturschutz**

- 4.1 Ökologische Baubegleitung  
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG) und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist während der Bauphase und bei der Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchzuführen. Diese Person ist der

Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

Der Beginn der Baumaßnahmen und die Baufeldfreimachung müssen außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 15. Juli stattfinden. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils eine Begutachtung im Hinblick auf bodenbrütende Arten und sonstige Lebensstätten anderer Arten der Bereiche erforderlich, in denen erste Baumaßnahmen durch Baufeldfreiräumung oder Baustelleneinrichtung erfolgen.

Die Entnahme von Gehölzen ist grundsätzlich außerhalb des Verbotszeitraums nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September) durchzuführen. Soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren.

Die Überwachung der ökologischen Baubegleitung, sowie die Ergebnisse von Baumkontrollen sind schriftlich festzuhalten. Die Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg einmal im Monat unaufgefordert zu übergeben. Die ökologische Beurteilung im Rahmen der Abwicklung der Baumaßnahmen sowie die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen obliegt der beauftragten Person für die ökologische Baubegleitung.

Maßnahmen, die abweichend vom Landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen.

#### 4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung vom Mai 2020 und im Artenschutzfachbeitrag vom 18.10.2019 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen und vollständig umzusetzen.

#### 4.3 Aushubboden

Anfallender Aushubboden ist fachgerecht zu entsorgen. Der Verbleib des Bodens im Rahmen der Entsorgung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sollte Boden in die freie Landschaft verbracht werden, ist – unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen des BauGB und NBauO, die vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg erforderlich. Der Boden darf nicht in feuchten Senken und nicht auf Grünland ausgebracht werden.

#### 4.4 Bewirtschaftungsvorgaben für die Flächen in der Gemarkung Hollenstedt, Flur 3, Flurstück 51/4, Flur 7, Flurstücke 100 und 112/4, Flur 8, Flurstücke 3/2 (teilweise), 5 (teilweise) und 27/4 (teilweise)

- Teilflächen von Flurstücken sind mit Pflöcken oder Eichenspaltpfählen abzugrenzen.
- Die Entfernung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen.
- Die Ackerflächen sind mit artenreichem Saatgut als Grünland herzurichten. Die Saatgutmischung ist im Vorwege mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.
- Die Flächen sind extensiv als Dauergrünland (entweder als Mähwiese, Mähweide oder Standweide) zu nutzen.

- Bei einer Nutzung als Mähwiese darf das Grünland zwei Mal jährlich außerhalb des Zeitraumes vom 15.03. bis zum 01. 07. gemäht werden. Eine Erhöhung der Mahd-Intervalle ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen. Die Mahd ist von einer Seite ausgehend oder von innen nach außen durchzuführen. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren. Mulchen ist unzulässig.
- Bei einer Weidenutzung darf der Viehbesatz 1,5 GVE/ha nicht überschreiten. Pferdehaltung und Zufütterung sind verboten. Gräben und Fließgewässer sind zur Vermeidung von Trittschäden abzuzäunen. Im Herbst ist eine Nachmahd der Weidereste durchzuführen.
- Eine Zwischenlagerung von Heuballen sowie die Errichtung von Silageplätzen und Futtermieten sind verboten.
- Ein Pflegeumbruch ist unzulässig. Eine Nachsaat ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.
- Das Auftreten von Problempflanzen z.B. Disteln, großblättrige Ampferarten, Jakobs- Kreuzkraut, etc. ist durch geeignete mechanische Maßnahmen zu unterbinden.
- Düngung und Pflanzenschutzmittel sind grundsätzlich verboten. Wenn eine Erhaltungsdüngung oder Kalkung erforderlich sein sollte, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.
- Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen, um einen hohen Grundwasserstand zu gewährleisten.
- Das natürliche Relief der Fläche ist zu erhalten.
- Die Anpflanzung von Gehölzen ist verboten. Natürlich aufkommende Gehölze sind zu beseitigen.
- Jagdliche Fütterung und Kirmung auf den Flächen ist unzulässig.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie z.B. Weideunterstände oder Hochsitze, ist verboten.
- Die Anlage von Lagerflächen sowie das Abstellen von Maschinen sind unzulässig.
- Der Bewirtschaftungs- und Pflegevertrag ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg schriftlich abzustimmen.

#### 4.5 Bewirtschaftungsvorgaben für die Flächen in der Gemarkung Hollenstedt, Flur 11, Flurstücke 43/6 und 44/1

- Die Entfernung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen.
- Die Ackerflächen sind mit artenreichem Saatgut als Grünland herzurichten. Die Saatgutmischung ist im Vorwege mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.
- Die Flächen sind extensiv als Mähwiese zu nutzen. Das Grünland ist ab Mai bis Ende Juli im 3-wöchigen Rhythmus teilweise zu mähen. Die Mahd ist von einer Seite ausgehend oder von innen nach außen durchzuführen. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren. Mulchen ist unzulässig.
- An der Flurstücksgrenze ist ein Saumstreifen in einer Breite von 6 Metern anzulegen.
- Eine Zwischenlagerung von Heuballen sowie die Errichtung von Silageplätzen und Futtermieten sind verboten.

- Ein Pflegeumbruch ist unzulässig. Eine Nachsaat ist mit der UNB des Landkreises Harburg abzustimmen.
- Das Auftreten von Problempflanzen z.B. Disteln, großblättrige Ampferarten, Jakobs-Kreuzkraut, etc. ist durch geeignete mechanische Maßnahmen zu unterbinden.
- Düngung und Pflanzenschutzmittel sind grundsätzlich verboten. Wenn eine Erhaltungsdüngung oder Kalkung erforderlich sein sollte, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.
- Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen, um einen hohen Grundwasserstand zu gewährleisten.
- Das natürliche Relief der Fläche ist zu erhalten.
- Die Anpflanzung von Gehölzen ist verboten. Natürlich auftretende Gehölze sind zu beseitigen.
- Jagdliche Fütterung und Kirmung auf den Flächen ist unzulässig.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie z.B. Weideunterstände oder Hochsitze, ist verboten.
- Die Anlage von Lagerflächen sowie das Abstellen von Maschinen sind unzulässig.
- Auf der Fläche sind mindestens 4 Anstanzwarten für den Mäusebussard (Julen) mit einer Mindesthöhe von 4m zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Julen müssen zur Autobahn einen Mindestabstand von 100 m haben.
- Der Bewirtschaftungs- und Pflegevertrag ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg schriftlich abzustimmen.

#### 4.6 Artenschutz (Vermeidung)

Der Mastfußbereich ist so zu gestalten, dass er als Nahrungshabitat für Greifvögel nicht geeignet ist. Hierzu sind standortheimische, bodendeckende Arten anzusäen.

#### 4.7 Artenschutz – Mäusebussard

Zum Schutz von Brutvögeln und zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG sind alle Anlagen wie folgt abzuschalten:

Vom 01.03. bis zum 15.07. ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und Erntemaßnahmen für 3 Tage im Umkreis von 200 Metern vom Mastfuß aller Anlagen.

#### 4.8 Artenschutz - Fledermäuse

Wenn bei der Kontrolle von Bäumen Fledermausquartiere gefunden werden, sind als Ersatz Nistkästen im Verhältnis 1:2 an geeigneter Stelle anzubringen.

Zum Schutz von Fledermäusen und zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG sind gemäß Ziffer 4 und 5 des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung vom Mai 2020 und Artenschutzfachbeitrag vom 18.10.2019 alle Anlagen wie folgt abzuschalten:

Vom 15.07. bis zum 31.10. bei Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6 m/s, Temperaturen in Nabenhöhe über 10 °C und keinem Regen (weniger als 2 mm/h) vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum kalendarischen Sonnenaufgang.

Bei stehenden Windkraftanlagen müssen in drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen jeweils über 6 m/s erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft. Bei

laufenden Windkraftanlagen müssen in drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen jeweils 6 m/s unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.

Soll die Anlage auch bei abweichenden Klimaparametern betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings abhängig zu machen. Der Zeitraum des Gondelmonitorings muss den Rahmen von Anfang April bis Ende Oktober, vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum kalendarischen Sonnenaufgang umfassen. Die Untersuchungsmethodik ist dem derzeitigen Stand der Technik anzupassen. Darüber hinaus sind die verwendeten Mikrofone zu kalibrieren und an der Unterseite der jeweiligen Gondel nach unten ausgerichtet, anzubringen.

Nach Abschluss des ersten Jahres kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers eine Veränderung der Abschaltungen vorgenommen werden, wenn die akustische Aktivität der fernwandernden Arten oder der anderen kollisionsgefährdeten Arten höchstens gering ist. Das zweite Jahr dient der Überprüfung der veränderten Abschaltungen. Die nach diesem Jahr festgelegten Schwellenwerte sowie Zeiträume für Abschaltungen gelten für die Gesamtlaufzeit der Windenergieanlagen.

Die Ergebnisdarstellung ist in Form einer tabellarischen Auflistung der Fledermausaktivität vorzunehmen. Ebenfalls müssen Aufzeichnungsgerät, Art des Standorts (Nummer und Typenbezeichnung der WEA), Höhe des Aufzeichnungsgerät (gemessen in NN), Fledermausart, Uhrzeit, Uhrzeiten von Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, Erfassungsdatum, Bearbeiter, Anmerkungen (z.B. Ausfallzeiten) in der tabellarischen Auflistung vorhanden sein.

Die Aufzeichnung und Speicherung der Ultraschallrufe von Fledermäusen hat über aufzeichnende Geräte zu erfolgen. Die Daten sollen regelmäßig auf einem Medium (z.B. externe Festplatte) gesichert werden, um auf Störungen bzw. Ausfälle reagieren zu können. Verfügen die eingesetzten Geräte über die Möglichkeit einer Fernabfrage, sind über diese regelmäßig die Daten abzurufen sowie die Stromversorgung und die Speicherkapazität der Speichermedien (z.B. SD-Karten) zu überprüfen. Die Daten sind danach sachgerecht auszuwerten.

Die Aufzeichnung und Speicherung wesentlicher Wetterparameter (Temperatur, Windgeschwindigkeit in m/s, Windrichtung) ist durch eine Aufzeichnungseinheit im Windpark sicherzustellen. Die Daten sind regelmäßig per Fernabfrage oder direkt am Gerät auszulesen und sachgerecht auszuwerten.

Aus der Anzahl der akustischen Ereignisse ist entsprechend des Modellvorhabens von Brinkmann et al (2011) auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen zu schließen. Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung belegt werden, dass die Windenergieanlagen ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten auf Antrag entsprechend reduziert werden.

Der Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg sind bis zum 01.02 des Folgejahres alle erhobenen Daten und Auswertungen unaufgefordert vorzulegen.

## **5 Bodenschutz**

- 5.1 Das Bodenschutzkonzept vom 23.06.2020 (Gutachten Nr. bsk220154-1) und die darin formulierten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind während der Bauarbeiten durch eine eigenständige Bodenkundliche Baubegleitung als Fachbauleitung umzusetzen und sicherzustellen. Dafür ist mit dem Landkreis Harburg als untere Bodenschutzbehörde ein Ansprechpartner vor Baubeginn abzustimmen. Bei der Auswahl von landwirtschaftlichen Flächen zur Verbringung von Aushubböden sind die Flächen

hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange mit der ökologischen Baubegleitung und der Landwirtschaftskammer abzustimmen. Zudem ist zu prüfen ob ggf. weitere Rechtsbereiche (z. B. Baurecht, Abfallrecht) betroffen sind. Möglicherweise bedarf dies noch einer gesonderten Genehmigung.

- 5.2 Die Tagesberichte der Bodenkundliche Baubegleitung sind vierwöchentlich dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser des Landkreises Harburg, vorzulegen.
- 5.3 Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Schlussdokumentation zur Bodenkundliche Baubegleitung zu erstellen. Diese ist dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, vorzulegen.
- 5.4 Der Baubeginn ist dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, zehn Arbeitstage vorher mitzuteilen.

## **6 Wasserrecht**

Hinweise:

- 6.1 Sollten bestehende Straßenseitengräben durch den Eingriff temporär oder dauerhaft betroffen sein, so ist in Abstimmung mit dem Straßenbulasträger deren Entwässerungsfunktion bestmöglich zu erhalten.
- 6.2 Für die im Antrag beschriebene Grundwasserabsenkung ist bei der Unteren Wasserbehörde vorab eine Erlaubnis zu beantragen, da es sich um eine Gewässerbenutzung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).
- 6.3 Sollte eine Rüttelstopfbohrung durchgeführt werden, handelt es sich ebenfalls um eine Gewässerbenutzung nach dem WHG (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Daher ist vorab eine Erlaubnis hierfür zu beantragen.

## **7 Wassergefährdende Stoffe**

- 7.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen (WEA) sind die technischen und organisatorischen Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) zu beachten.
- 7.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.

Eine Inbetriebnahme der WEA kann erst erfolgen, sofern durch die Wartungsfirma oder alternativ durch einen AwSV Sachverständigen bei der Erstprüfung/Wartung keine Mängel festgestellt wurden.

Der Wartungsvertrag mit dem Bericht der Erstprüfung/Wartung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von hierfür geschultem und für die WEA – VESTAS V 150 eingewiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.

- 7.3 Schadensfälle/ Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen sind auch in Kleinmengen unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg anzuzeigen.

Sofern bei einer Leckage mit wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die freigesetzten Stoffe im Auffangsystem der WEA vollständig zurückgehalten werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

## 8 **Betrieb Kreisstraßen**

Die für den Transport der Anlagenteile erforderliche verkehrsbehördliche Genehmigung ist rechtzeitig **vor dem Transportbeginn** zu beantragen.

Soweit Ertüchtigungsmaßnahmen, z. B. in Kreuzungsbereichen, erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vorab mit dem Betrieb Kreisstraßen abzustimmen.

## 9 **Immissionsschutzrecht**

- 9.1 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen zu errichten und zu betreiben.
- 9.2 Das Schallschutzgutachten 16-023-7020241-Rev.00-SA-MK vom 11. Juni 2020 von der Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH anemos ist Bestandteil der Genehmigung.
- 9.3 Das Schattenwurfgutachten 16-023-7020265-Rev.01-SW-MK vom 11. Juni 2020 von der Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH anemos ist Bestandteil der Genehmigung.
- 9.4 Der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harburg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit der Schlussabnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem schalltechnischen Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
  - Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird (z.B. Nachweis über Programmierung oder einer genauen Auflistung der Abschaltzeiten) sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über den Zeitplan der Einrichtung und Parametrierung des Vestas Eiserkennungssystems VID
- 9.5 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Windenergieanlagen und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die Immissionsaufpunkte mit den maßgeblichen Immissionsrichtwerten sind in der Tabelle 3 Schallprognose 16-023-7020241-Rev.00-SA-MK vom 11. Juni 2020 der Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH anemos aufgeführt.

- 9.6 Die von den Windenergieanlagen Typs Vestas V 150 4.0/4.2 MW ausgehenden Schallemissionen dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschreiten

WEA 1 im Modus SO2	<b><math>L_{e,max} : 104,1 \text{ dB(A)}</math></b>
WEA 2:im Modus PO1	<b><math>L_{e,max} : 106,0 \text{ dB(A)}</math></b>
WEA 3:im Modus PO1	<b><math>L_{e,max} : 106,0 \text{ dB(A)}</math></b>
WEA 4:im Modus SO3	<b><math>L_{e,max} : 100,8 \text{ dB(A)}</math></b>

Die zu den Schallleistungspegeln zugehörigen maßgeblichen Oktavspektren sind unter Punkt 9 des Schallschutzgutachten aufgeführt.

- 9.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 9.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 9.9 Die von den Windenergieanlagen ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblattes 1 der DIN 45680 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit März 1997) überschreiten.
- 9.10 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sollten diese Geräusche ton- oder impulshaltig im Sinne der TA Lärm sein, ist die Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22<sup>00</sup> Uhr bis 06<sup>00</sup> Uhr abzuschalten.
- 9.11 Durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung von einer § 29 BImSchG zugelassenen Messstelle, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windkraftanlagen hat, ist nachzuweisen, dass die Schallemissionen der WEA 1 und WEA 4 die Vorgaben des Schallgutachtens einhält und weder ton- noch impulshaltig sind.  
Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Messplanung ist im Vorwege mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 9.12 Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltvorrichtung so zu betreiben, dass bei Wind aus immissionswirksamen Richtung und einer Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung von mehr als 120 W/m<sup>2</sup> sichergestellt wird, dass an allen betroffenen Gebäuden (siehe Tabelle 5 Schattenwurf- Immissionsgutachten) mit schutzwürdigen Räumen die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf die jährliche Gesamtbeschattung von 8 h und auf die maximal mögliche Beschattungsdauer 30 min pro Tag begrenzt wird.
- 9.13 Durch die Installationsfirma sind der ordnungsgemäße Einbau sowie die Programmierung der Abschaltautomatik schriftlich bestätigen zu lassen. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Landkreis Harburg spätestens bei der Schlussabnahme vorzulegen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche

Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

- 9.14 Die Windenergieanlagen sind mit einer entsprechenden Sensorik auszurüsten, die es ermöglicht kritischen Eisansatz an den Rotorblättern zu erkennen und die Windenergieanlagen dann entsprechend stillzusetzen oder abzuschalten.
- 9.15 Bei kritischem Eisansatz an den Rotorblättern sind die Windenergieanlagen wegen der Gefahr von Eisabwurf grundsätzlich abzuschalten.
- 9.16 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der Windenergieanlagen ist bei der Inbetriebnahme zu prüfen und zu dokumentieren. Den üblichen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlagen entsprechend hat eine Prüfung des Eiserkennungssystems durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen in Abständen von vier Jahren zu erfolgen.
- 9.17 Die Dokumentation über die Prüfungen ist dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 9.18 Auf den Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen ist an den Rändern der Eisfallradien jeder Anlage dauerhaft durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch herunterfallendes Eis hinzuweisen.

## **10 Gemeinde Hollenstedt**

Gehölz und Bodenschutz

Hinweis:

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen) sind zu beachten.

Der Schutz von Mutterboden (geordnete Lagerung abseits vom Baubetrieb, Ansaat nach DIN 18917 bei längerer Lagerung als 3 Monate, kein Verdichten oder Verschmieren des Bodens, gegebenenfalls lockern, Mutterboden erhalten und weiterverwenden) ist zu beachten.

## **11 Straßenbaubehörde Verden**

- 11.1 Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Anschlussstellen der Bundesautobahnen zu regeln.

Der Antrag ist über die

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Verden  
**Frau Emigholz**  
Bürgermeister-Münchmeyer-Str. 10  
27283 Verden  
Tel: 04231/9857-178

mit Durchschrift an die

A-mobil Services GmbH  
Stader Str. 36  
27419 Sittensen  
Tel: 04282/509-3215

zu stellen.

- 11.2 In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen sowie Bundesautobahnen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die zuvor genannte Adresse der Straßenbauverwaltung- **Frau Emigholz** zu stellen.

Hinweis:

- 11.3 Für eventuelle Unfälle oder Schäden auf der Bundesautobahn A 1, die durch Eisabwurf oder durch Abwurf von Teilen und/oder Objekten (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.) entstehen, übernimmt die Straßenbauverwaltung Verden keine Haftung.

## **12 Straßenbauverwaltung Lüneburg**

Hinweis:

Sollte sich eine andere Fahrroute ergeben, von der auch die Landesstraße L 141 oder anderweitige Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind, für die der Geschäftsbereich Lüneburg zuständig ist, so ist dieser diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft auch unvorhergesehene Zwänge über eventuell notwendige Ausbaumaßnahmen in Einmündungsbereichen von Bundes- und Landesstraßen. Hier ist die rechtzeitige Zustimmung vom Geschäftsbereich Lüneburg einzuholen..

## **13 Luftfahrtbehörde**

Kennzeichnung

- 13.1 Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

13.2 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter

hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 13.3 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

### 13.4 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### 13.5 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

### 13.6 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### 13.7 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

**4212/30316-3 (45a/19)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3809-b)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## **14 Bundeswehrverwaltung**

14.1 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem

Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

und dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Referat 3 II e  
Flughafenstr. 1  
51147 Köln

unter Angabe des Zeichens

**Infra I 3\_II-73-20-BIA**

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

## **15 Gewerbeaufsichtsamt**

15.1 Die Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9.ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 15.2 Der Zutritt in die Anlagen ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.
- 15.3 Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlagen ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
- 15.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

- 15.5 Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebündchen vorhanden sein.

- 15.6 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
  - in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (DGUV 3 §, 5).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.

- 15.7 Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 15.8 Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 (Stand Februar 2019) die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und eine Betriebsanweisung zu erstellen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und - sofern vorhanden - der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

- 15.9 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
  - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
  - Lage der Rettungswege
  - Zugänglichkeit der Rettungswege
  - Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
  - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
  - Lage von vorhandenen Verbandkästen
  - Sonstiges, z. B. Notruffeinrichtungen
  - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung, (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
- 15.10 Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

- 15.11 In den Anlagen sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013.
- 15.12 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise:

- 15.13 Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung u.a. zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen.

Vgl. Information BGI 657 Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutscher Gesetzliche Unfallversicherung.

- 15.14 Befahranlagen sind

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

- 15.15 Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

- 15.16 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 in der aktuellen Fassung zu beachten. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Ein Muster hierfür finden Sie unter [http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/service\\_favoriten/downloads\\_arbeitsschutz/baustellen/baustellen-52131.html](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/service_favoriten/downloads_arbeitsschutz/baustellen/baustellen-52131.html)
- 15.17 Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

## **16 EWE-Netz**

- 16.1 Sie haben sicher zu stellen, dass die Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
- 16.2 Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

## **17 Telefonica**

Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse von Telefonica ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten.

## **18 DB AG**

- 18.1 Für die Nutzung von Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- 18.2 Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.
- 18.3 Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.
- 18.4 Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten bzw. Ihrer Rechtsnachfolger.

## **19 Gasnetz Hamburg GmbH**

- 19.1 Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen der Gasnetz Hamburg GmbH sind nicht gestattet. Ohne Arbeitsgenehmigung der Gasnetz Hamburg GmbH sind sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen untersagt. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH. Darüber hinaus ist die Lagerung von Material, der Auf- und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich der Gasversorgungsanlagen mit der Gasnetz Hamburg abzustimmen. Für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ist eine vorherige Einweisung und Freigabe der Gasnetz Hamburg GmbH zwingend erforderlich. Die Arbeitsgenehmigung wird Ihnen im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den zuständigen Mitarbeiter der Gasnetz Hamburg GmbH erteilt.
- 19.2 Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, so dass die Gasversorgungsanlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet oder nachhaltig beeinflusst werden. Beim Überfahren von Gashochdruckleitungen mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. Baggermatratzen, anlegen von befestigten Baustraßen), um die Sicherheit der Gashochdruckleitungen nicht zu gefährden. Gegebenenfalls ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Gasdruckleitungen nachzuweisen.
- 19.3 Für LWL-Anlagen der GasLINE sind die nachfolgend genannten Beauftragten zu verständigen:
- Maintenance Managementcenter  
Paesmühlenweg 10+12  
47638 Straelen  
Tel.: 0201/3642-17866  
Fax: 0201/3642-17865  
E-Mail: mmc@gaslin.de
- 19.4 Planauszüge sind beigefügt. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge spätestens 10 Tage vor Baubeginn über die Homepage [www.gasnetz-hamburg.de/planerundbauherren](http://www.gasnetz-hamburg.de/planerundbauherren) sowie bei der ElbEnergie, 21218 Seevetal-Hittfeld anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sowie das ergänzende Merkblatt „Anweisungen zum Schutz von Versorgungsleitungen im Bereich von Gashochdruckleitungen  $\geq 25\text{bar}$ “ sind zu beachten.
- 19.5 Bei geplanten Querungen der Gashochdruckleitung sind der Gasnetz Hamburg die ausgefüllte Querschnittsskizze mit Informationen zur Bauausführung zu übersenden. Informationen über den Umgang mit den Gasversorgungsanlagen der Gasnetz Hamburg sowie eine Mustervorlage der Querschnittsskizze finden Sie unter dem oben genannten Link.
- 19.6 Sofern Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

1. Der Betreiber der Anlagen ist verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG).
2. Es besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage dem Landkreis Harburg mindestens einen Monat bevor mit der Änderung der Anlagen begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann (§ 15 BImSchG).

Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn

- der Landkreis Harburg bestätigt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf.
- sich der Landkreis Harburg nach Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats zu der Angelegenheit geäußert hat.
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse etc. nach anderen Rechtsvorschriften vorliegen.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 BImSchG).
4. Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Harburg nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
5. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
6. Die zuständige Behörde kann den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
7. Falls die Anlagen nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben werden, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch Anwendung finden.

8. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Harburg unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
9. Das zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die Erteilung dieser Genehmigung.

## **V Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 25.02.2021 bis 24.03.2021 bei der Gemeinde Hollenstedt, der Samtgemeinde Hollenstedt und dem Landkreis Harburg ausgelegt und konnte eingesehen werden. Außerdem wurde der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen des Landes Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Harburg veröffentlicht.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 26.04.2021 (einschließlich) wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für den 08.07.2021 im Hof Oelkers in Wenzendorf vorgesehene Erörterungstermin wurde daher am 20.05.2021 im Amtsblatt und Internet des Landkreises Harburg, im Hamburger Abendblatt und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen abgesagt.

## **VI Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **1. Einleitung**

Nach § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erarbeitet der Landkreis Harburg als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- ggf. Wechselwirkung zwischen den v. g. Schutzgütern.

Eine Bewertung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden und einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter bewertet.

Als Grundlage dieser Bewertung wurden insbesondere die folgenden Unterlagen verwendet:

- UVP-Bericht Planungsgruppe Grün (PGG 2020), angepasst durch Fassung vom 29.09.2021
- Avifaunistisches Fachgutachten (PGG 2019),
- Artenschutz Fachbeitrag (PGG 2019),
- Fachbeitrag zur Eingriffsregelung (Planungsgruppe Landschaft 2020),
- Schattenwurfprognose (Anemos 2020a),
- Schallimmissionsprognose vom 22.10.2019 (Anemos 2019) sowie vom 11.06.2020 (Anemos 2020b),
- Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (RAMBOLL 2019),
- Bodenschutzkonzept vom 23.06.2020 (BBU 2020),
- Fachliche Stellungnahmen.

## **2. Beschreibung**

Geplant ist die Errichtung von vier WEA des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Die Gesamthöhe beträgt 200 m über Grund.

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt, Gemarkung Hollenstedt. Die nächstgelegene Ortschaft zur Vorhabenfläche ist Hollenstedt (ca. 1,1 km östlich). Die Entfernung zum nächstgelegenen Einzelwohngebäude beträgt 422 m. Westlich des Planungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Este, Böterheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (ca. 3,5 km westlich). Nördlich des Planungsgebietes verläuft der Staersbach (WRRL Priorität 3), östlich die Este (WRRL Priorität 2) und südlich der Perlbach (WRRL Priorität 3). Diese Fließgewässer werden von Auen der WRRL-Prioritätsgewässers umschlossen und zählen zum Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“.

Das Vorhaben befindet sich auf der Vorrangfläche HOL 09 (ca. 30,9 ha). Laut RROP 2025 ist der Standort für die Planung von WEA geeignet. Die nächstgelegene WEA befindet sich

mit vier Bestandsanlagen im 3,9 km entfernten Regesbostel. Diese Bestandsanlagen nordwestlich der geplanten WEA haben eine Gesamthöhe von 72 m.

### 3. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen abgestuft.

Die Windparkfläche besteht dabei aus zwei Teilflächen mit einer zusammenhängenden Größe von insgesamt ca. 49 ha. Nach heutigem Stand der Planung sind auf der südlichen Teilfläche (ca. 30,9 ha) vier WEA mit 4,2 MW Nennleistung geplant.

Die Abgrenzung des weiteren Untersuchungsgebietes (UG) orientiert sich für die verschiedenen Schutzgüter an der jeweils unterschiedlichen räumlichen Relevanz des Vorhabens:

- Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgebiete wird das weitere Umfeld der WEA-Anlage untersucht.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser wird der Baubereich der WEA-Standorte zzgl. der Zuwegung betrachtet.
- Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft wird der Baustandort der WEA-Anlage betrachtet.
- Für die Betrachtung der biotischen Schutzgüter umfasst das Untersuchungsgebiet die WEA Standorte für Biotope bzw. zzgl. 500 – 1.500 m für Fledermäuse und Brutvögel. Das weitere Untersuchungsgebiet schließt die gemäß Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014) und dem Windenergie-Erlass (2016) vorgegebenen Radien ein:
  - Brutvögel:
    - Vorkommen aller Arten im Avifaunistischen Fachgutachten 2019 (PGG 2019): WEA-Standorte innerhalb 500 m-Radius,
    - Horstsuche 2018 im Avifaunistischen Fachgutachten 2019 (PGG 2019) im Radius von 1.500 m um die WEA Standorte,
    - Standardraumnutzungskartierung 2018, 2019 im Avifaunistischen Fachgutachten 2019 (PGG 2019): von vier Beobachtungspunkten aus
    - Vorkommen von Groß- und Greifvögeln im Avifaunistischen Fachgutachten 2019 (PGG 2019): WEA-Standorte innerhalb 1.000 m-Radius,
    - Brutstandorte des Rotmilans im Avifaunistischen Fachgutachten 2019 (PGG 2019) im Radius von 1.500 m um die WEA Standorte,
  - Gastvögel:
    - Gastvogelerfassung 2016 (Bülow 2016, Zusammenfassung durch PGG 2016): WEA-Standorte innerhalb 1.000 m Radius.
  - Fledermäuse, Kartierung 2017 (Bülow 2017):
    - Erfassung von Arten und Aktivitäten durch Detektorbegehung und stationäre Horchboxen: Vorhabenfläche innerhalb 500 m Radius,
    - dauerhafte stationäre Horchboxen im Norden des Untersuchungsgebietes.
- Der betrachtete Wirkungsbereich hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung umfasst einen Radius von ca. 3.000 m um die Vorhabenfläche (15fache Anlagenhöhe). Insgesamt ca. 3.559 ha.
- Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird die 3-fache WEA-Höhe betrachtet (3 x 200 m = 600 m).
- Die Berechnungen der Schall- und Schattenprognosen wurden für die nächstgelegenen Wohnbebauungen in den umliegenden Ortschaften durchgeführt. Die Nutzungskartierung umfasst einen Radius von ca. 1,8 km um die Vorhabenfläche.

- Das Untersuchungsgebiet für das kulturelle Erbe umfasst die Vorhabenfläche sowie den engeren Wirkungsbereich der WEA für das Landschaftsbild (10-fache WEA-Höhe). Insgesamt ca. 1.750 ha.

#### **4. Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen**

Im Planungsbereich befinden sich überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Die WEA befinden sich außerhalb bestehender Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutz). Alternative Standorte sind für WEA nur innerhalb der in Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen WEG möglich. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des WEG HOL 09 des RROP 2025 des Landkreis Harburg. Innerhalb dieses WEG resultieren Lage und Anzahl der WEA-Standorte aus technisch bedingten Mindestabständen der WEA zueinander, aus der privatrechtlichen Flächenverfügbarkeit, aus der Windhöflichkeit und den naturschutzrechtlichen Abstandserfordernissen. Die konkreten Anlagenstandorte wurden u. a. festgelegt, um die Umweltauswirkungen zu minimieren. Alternative Standorte gibt es unter den gegebenen Voraussetzungen nicht.

#### **5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Merkmale des Vorhabens zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht, PGG, Fassung vom 05.10.2020, angepasst mit Fassung vom 29.09.2021).

##### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- Schallreduzierte Betriebsweise der WEA 1 und 4, in Einzelfällen Komplettabschaltung im Nachtzeitraum,
- temporäre Abschaltungen zum Schutz vor unzumutbaren Belastungen durch Schattenwurf,
- bedarfsgerechte Tages- und Nachtkennzeichnung,
- Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt min. 420 m (Einzelwohngebäude), min. 1100 m zur nächstgelegenen flächigen Wohnnutzung.

##### Schutzgut Boden und Fläche

- Bodenvollversiegelungen finden nur kleinräumig für das Fundament statt,
- wasserdurchlässige Befestigung mit natürlichem Gesteinsschotter beim Wegebau und beim Bau der Kranstellfläche,
- Flächeninanspruchnahme wird beim Wegebau, beim Fundament sowie bei der dauerhaft angelegten Kranstellfläche auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt,
- Rückbau von temporären Flächenbefestigungen, durch Ersatzpflanzungen werden beeinträchtigte Biotope wiederhergestellt, Wegränder sind wieder anzusäen und Feldhecken mit standortheimischen Gehölzen anzupflanzen,
- geordnete Lagerung von Mutter- und Oberboden während der Bauzeiten,
- Bodenmieten werden nicht befahren,
- Zwischenbegrünung zum Schutz vor unerwünschter Vegetation und Erosion,
- bei nassem Boden oder anhaltendem starken Regen sollen keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden,
- verdichtete Böden sind nach Bauarbeiten zu lockern,
- bodenkundliche Baubegleitung,
- ordnungsgemäßer und sorgsamer Umgang mit Maschinen und Baustoffen zum Schutz vor Verunreinigungen.

##### Schutzgut Wasser

- Vollversiegelungen finden kleinräumig statt. Das hier anfallende Niederschlagswasser kann auf angrenzenden Flächen versickern,

- Reduzierung des Ausmaßes der Versiegelung durch wasserdurchlässige Schotterbefestigung beim Wegebau und beim Bau der Kranstellflächen,
- Untersuchung des Pumpenwassers vor Einleitung in Vorflut - ggf. Überprüfung der Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Qualität und chemische Zusammensetzung,
- sofern die Voruntersuchungen ergeben, dass ein gespannter Grundwasserleiter durch das Fundament (ggf. Tiefgründung mit Betonpfählen) berührt wird, ist ggf. ein „Nachweis über die prognostizierten Auswirkungen“ vorzulegen,
- Schadstoffeinträge durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsmitteln werden durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes vermieden,
- durch sachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Wartung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen wird das Risiko von Havarien und Verunreinigungen des Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern minimiert.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- In Anspruch genommene Flächen sollten nach Einbau größtenteils mit Boden überdeckt und mit Grasansaat begrünt werden,
- wasserdurchlässige Schotterbefestigung,
- Gehölzeinschnitte zur Anlieferung und zum Aufbau der WEA sind auf ein Minimum zu reduzieren,
- Neu- und Ausbau von Wegen sind im möglichst kleinen Umfang zu halten,
- DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) ist zum Schutz der Gehölzabstände zu berücksichtigen,
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln, Bautätigkeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- ist Bauzeitenregelung nicht oder nur teilweise realisierbar, ist durch eine Begehung der Baufläche sicherzustellen, dass keine Brutplätze in Bäumen und Gehölzen durch die Baumaßnahmen zerstört werden/ Tiere getötet werden,
- ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG),
- unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches für Greifvögel,
- Anlage einer Kompensationsfläche für die Schaffung neuer Nahrungsräume für Mäusebussard, Habicht und Turmfalke als Vermeidungsmaßnahme,
- um im Konfliktbereich der WEA-Standorte keine Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen, ist eine Bepflanzung der WEA-Standorte mit Gehölzen zu vermeiden,
- Einhaltung der Abschaltzeiten der WEA in den Nächten mit geringer Windgeschwindigkeit (weniger als 6 m/s), Temperaturen über 10°C und keinem Regen vom 15.07. bis 31.10. reduziert das Kollisionsrisiko von Fledermäusen,
- verbunden mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Rotorenbereich ist es möglich, die Abschaltzeit ggf. den gewonnenen Erkenntnissen entsprechend zu reduzieren (Gondelmonitoring),
- bei der Entnahme von Gehölzen müssen Bäume und Baumhöhlen auf vorhandene Quartiere kontrolliert werden und gegebenenfalls das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein fachgerechter Verschluss der Höhlen und ein Ersatz der entfallenden Fledermausquartiere durch Nistkästen im Verhältnis 1:2 ist erforderlich,
- ökologische Baubegleitung.

#### Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Der Mast der WEA ist geschlossen auszuführen,
- alle sichtbaren Außenflächen der Windenergieanlagen sind in matt weißen oder matt hellgrauen Farbtönen zulässig. Es sind nur WEA mit drei Rotorblättern zulässig,
- die Höhe der Anlagen ist auf maximal 200 m festgesetzt,
- eine Beleuchtung an den WEA ist nur in Form der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht als Luftfahrthindernis (Befeuerungsanlagen) zulässig,

- die Blinkfolge der Befeuerungsanlage ist synchron und als bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung auszuführen,
- sämtliche elektrische Anschlüsse werden unterirdisch verlegt und sind somit nicht sichtbar.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgüter

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege unverzüglich angezeigt werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen („Meldepflicht bei Bodenfunden“),
- eine ausreichende „Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn“ kann die Schäden auf ein Minimum reduzieren. Nach Abschluss der Arbeiten werden ggf. entstandene Schäden beseitigt.

### **6. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung**

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen, deren Auswirkungen auf Schutzgüter sowie deren Bewertung nachfolgend differenziert nach Bauphase, Betriebsphase, anlagenbedingter Wirkung sowie als Auswirkungen nach dem Rückbau dargestellt. Ist in Einzelfällen eine Differenzierung nicht möglich, werden die Bewertungen zusammenfassend formuliert.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Vorhabenfläche. Diese umfasst die Fläche der geplanten WEA-Standorte inkl. Nebenanlagen. Die Abgrenzung des weiteren Untersuchungsgebietes orientiert sich für die verschiedenen Schutzgüter an der jeweils unterschiedlichen räumlichen Relevanz des Vorhabens.

#### 6.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

##### Bestandssituation

Im Planungsbereich befinden sich überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Südwestlich der geplanten WEA befindet sich ein ausgedehnter Waldkomplex. Weitere, kleinere Waldflächen befinden sich verteilt im UG. Südlich des Planungsgebietes verläuft die Autobahn BAB A1 (A1) von Südwest in Nordost-Richtung. Das Gebiet wird zudem von (z. T. unbefestigten) Wald- und Feldwegen durchzogen, welche überwiegend forst- bzw. landwirtschaftlich genutzt werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Abstand von ca. 420 m. Dabei handelt es sich um ein Einzelwohngebäude, zu dem laut Windenergieerlass von 2016 ein Abstand von mindestens 400 m einzuhalten ist. Die nächstgelegene flächige Wohnbebauung liegt ca. 1.100 m östlich der geplanten WEA und gehört zur Ortschaft Hollenstedt.

Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, REHA-Kliniken) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

In der näheren Umgebung kommt eine teilweise hochwertige Landschaft mit großflächigen Gehölzstrukturen vor. Die nahe gelegene A1 ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

##### Auswirkungsprognose

##### Baubedingte Auswirkungen

Während des Baubetriebs (Aufbau der geplanten WEA) ist mit an- und abfahrenden Baufahrzeugen zu rechnen. Verkehrsbedingte Lärm-, Schadstoff- und Staubbelastungen sind nicht gleichmäßig über die gesamte Bauphase verteilt. Diese nachteiligen Auswirkungen sind grundsätzlich nicht vermeidbar und räumlich sowie zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Bedarf an Baustoffen und Betriebsmitteln ist im Verhältnis zur Größe des Vorhabens eher gering einzustufen. Punktuell kann es zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs kommen. Dies wird jedoch ohne Konsequenz für die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sein.

Während des Aufbaus der WEA wird die Baustelle von den ausführenden Firmen ordnungsgemäß gesichert, so dass unbeteiligte Personen bei ordnungsgemäßem Verhalten nicht zu Schaden kommen können.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs ist insbesondere für den An- und Abtransport eine gesonderte Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbetrieben erforderlich (siehe auch Nebenbestimmung 8, 11, 12).

#### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

##### *Schallimmissionen*

Im Laufe des Verfahrens wurden aufgrund von Planungsänderungen, zusätzlich erforderlichen Immissionsorten sowie zusätzlichen WEA-Typ-Vermessungen, mehrere Schallimmissionsprognosen erstellt (Anemos 2019, Anemos 2020a). Diese betrachten jeweils die beantragten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Truck Service an den Immissionsorten 14 bis 16) mit der Modifikation „Interimsverfahren“. Die Abschätzung der Schallimmissionen erfolgten für die Betriebsphase (Anemos 2019) sowie gesondert für den Nachtbetrieb (22 Uhr bis 6 Uhr) (Anemos 2020a).

Die zu beurteilenden Immissionsorte (IO), insgesamt 19, befinden sich in einer Entfernung von ca. 440 m bis 2.000 m im Umkreis der geplanten WEA. Die Art der baulichen Nutzung konnte nicht für alle IO zweifelsfrei bestimmt werden. Für den IO 03 wurde als Schutzanspruch die Nutzung „Mischgebiet“ von der Genehmigungsbehörde bestätigt. Für die IO 04, 05 und 07 konnte der letztendlich anzusetzende Grenzwert (Art der baulichen Nutzung nach TA Lärm) nur nach bestem Gewissen abgeschätzt werden. Die genannten IO wurden als Bebauung im Außenbereich (IRW: 45 dB(A)) angesetzt. Die Prognose wurde seitens der zuständigen Fachbehörde als insgesamt plausibel und geeignet eingeschätzt, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Schallgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte zur Tageszeit an keinem IO überschritten werden. Jedoch kommt es während der Nachtzeit zu Richtwertüberschreitungen, so dass eine schallreduzierte Betriebsweise für die WEA 1 und WEA 4 erforderlich ist.

Bei Einhaltung des dem Verfahren zu Grunde liegenden höchsten zulässigen Emissionswertes der WEA in Verbindung mit der tags und nachts zulässigen Betriebsweise ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt.

##### *Infraschall*

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hz bezeichnet. Der von WEA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Kenntnisstand sind schädliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle

überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.

#### *Schattenwurf*

Im Laufe des Verfahrens wurden aufgrund von Planungsänderungen sowie zusätzlich erforderlichen Immissionsorten mehrere Schattenimmissionsprognosen erstellt (Anemos 2018, Anemos 2020b). Die Schattenwurfprognose (ANEMOS 2020b) hat dafür 19 abgestimmte Immissionsorte (IO) hinsichtlich der Auswirkungen des Schattenwurfs der geplanten WEA untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass an einzelnen der geprüften IO ein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte zu erwarten ist. Die Jahres- bzw. Tageswerte liegen in der Summe von Vor- und Zusatzbelastung an den genannten IO oberhalb der Richtwerte des maximal möglichen Schattenwurfs von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag. Um nachteilige Auswirkungen auf den Menschen durch Schattenwurf auszuschließen, sind Schattenabschaltmodule erforderlich (siehe Nebenbestimmung 9.12).

#### *Optisch bedrängende Wirkung*

WEA können zudem optisch als bedrängend wahrgenommen werden. Gemäß Rechtsprechung (u. a. OVG NRW AZ: 8 A 2764/09 v. 24.06.2010, OVG NRW AZ: 8 A 3726/05 v. 09.08.2006) kann jedoch im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Baukörperwirkung sowie die Rotorbewegung mit einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe (hier 600 m) gegenüber der Wohnbebauung in den Hintergrund treten. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 1.100 m Entfernung (Ortschaft Hollenstedt). Innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands der WEA befinden sich drei Wohngebäude, wobei das nächstgelegene einen Abstand von 422 m zur WEA aufweist, so dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Im Ergebnis des Fachgutachten von Ramboll (2019) ist die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA an den untersuchten Wohnhäusern nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen, da diese durch verstellende Vegetation nur eingeschränkt Sicht auf die WEA haben.

#### *Lichtimmissionen*

Aufgrund der geplanten maximalen Gesamthöhe von über 100 m wird aus Flugsicherheitsgründen eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ erforderlich. Auf die erforderliche Kennzeichnung wird in den Nebenbestimmungen zu Ziffer 13 hingewiesen. Bei der Farbgebung der Anlagen werden nichtreflektierende Spezialanstriche verwendet, somit wird der sogenannte „Diskoeffekt“ verhindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sind somit nicht zu erwarten.

#### *Elektromagnetische Felder*

Anlagen zur Stromerzeugung und -weiterleitung sind von elektromagnetischen Feldern umgeben. Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sind durch niederfrequente Felder (50 Hz, 110 kV), wie sie auch in Trafоеinheiten von WEA auftreten, nicht zu erwarten. Die Windenergieanlage und die zugehörige Ausrüstung erfüllen die EU-Rechtsvorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit.

#### *Auswirkungen auf die Erholungsnutzung*

Die geplanten WEA verändern das Landschaftsbild und haben damit Einfluss auf die Erholungseignung der Landschaft. Es werden Zuwegungen zu den Anlagenstandorten neu gebaut, die nach Fertigstellung der Anlagen, der Wartung und ggf. dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Eine zusätzliche Erschließungsfunktion z. B. für

Erholungssuchende geht von den Stichwegen nicht aus, da keine neuen öffentlichen Verbindungswege geschaffen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden unter Pkt. 6.6 dargestellt und bewertet.

#### Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

##### *Eisabwurf / Sicherheit*

Eisansatz an einer WEA und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung der Umgebung (Menschen, Verkehr) führen. Zur generellen Vorsorge sind WEA hierfür mit einem Eiserkennungssystem zur Verhinderung von Eisabwurf ausgestattet. Dabei gilt es Eisdicken zu erkennen, die als kritisch im Hinblick auf den Abwurf eingestuft werden. Sobald eine solche Vereisung erkannt wird, erfolgt z.B. eine aktive Beeinflussung der WEA; die WEA kann automatisch gestoppt und nach dem Abtauen wieder gestartet werden. Zudem wird an geeigneten Stellen um die WEA durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch herabfallendes Eis bei Stillstand oder Trudelbetrieb der WEA hingewiesen (siehe Nebenbestimmung 9.18). Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sind daher insgesamt nicht zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.

##### *Blitzschlagrisiko/ Brandschutz*

Aufgrund der Höhe von WEA besteht ein nicht zu vermeidendes, erhöhtes Blitzschlag-Risiko. Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, das Blitzeinschläge ableitet. Das Antriebssystem der WEA ist getriebelos. Wesentliche Brandgefahren, erzeugt durch heiß laufende Getriebe und entflammbare Getriebeöle, werden dadurch beseitigt.

Bezüglich des Brandschutzes / Brandentwicklung wurden vom Anlagenhersteller Maßnahmen getroffen, um die Brandeintrittswahrscheinlichkeit und die Brand- und Rauchausbreitung auf ein Minimum zu reduzieren. (u. a. Abstände zu brennbaren Baustoffen, Einsatz schwer oder nicht entflammbarer Materialien, sensorgestützte Überwachung). Für eine sachgerechte Brandbekämpfung (u.a. durch kontrolliertes Abbrennen, weiträumige Absperrung) werden darüber hinaus die örtlichen Begebenheiten und Maßnahmen mit den zuständigen Stellen abgestimmt (siehe Nebenbestimmungen zu Ziffer 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit ist daher nicht zu erwarten.

#### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

#### Bewertung

Die Bauzeit ist zeitlich begrenzt, und es werden Flächen außerhalb des Wohnumfelds beansprucht, so dass die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind potenziell durch anlagen- und betriebsbedingten Schall und Schattenwurf zu erwarten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Orientierungswerte nach TA-Lärm werden nachweislich bei reduzierter Betriebsweise der WEA 1 und WEA 4 eingehalten

(Anemos 2019). Um die prognostizierten nachteiligen Auswirkungen durch Schattenwurf vermeiden zu können, werden zudem Abschaltmodule eingesetzt.

Durch die dominante und weitgreifende Raumwirkung der WEA kommt es zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Pkt. 6.6). Auch wenn optische Beeinträchtigungen durch technische Maßnahmen weitestgehend vermieden werden und der Disco-Effekt durch die Verwendung von nicht reflektierenden Spezialanstrichen nahezu ausgeschlossen ist, bleibt die Beeinträchtigung erheblich und unvermeidbar. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA erfolgen Kompensationsmaßnahmen.

Weitere potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit werden vermieden durch die Installation von Blitzableitern und Hinweisschildern, die auf eine Gefährdung durch herabfallendes Eis im direkten Umfeld der WEA beim Betreten der windfeldinternen Wege bei Eis und Schnee hinweisen. Mit diesen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Es bestehen keine weiteren Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts, der Schall- und Schattenwurfprognosen, der Beurteilung der optischen Wirkung, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben insbesondere von BImSchG sowie TA Lärm im Einklang steht.

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verbleiben nach Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

## 6.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### Bestandssituation (Pflanzen, Biotoptypen)

#### *Schutzgebiete nach Naturschutzrecht*

Gesetzlich besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen (nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind im Bereich der geplanten WEA nicht vorhanden, auch liegen keine weiteren nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebiete im Planungsgebiet. Es befinden sich ebenfalls keine Naturdenkmale im Planungsgebiet. Mit dem Biotoptyp UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte) kommt jedoch auf einer Fläche von ca. 1.760 m<sup>2</sup> ein nach § 22 BNatSchG geschütztes Biotop vor (geschützter Landschaftsbestandteil).

Im weiteren Umfeld des Planungsgebietes befinden sich Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Entfernung der Schutzgebiete zu den geplanten WEA beträgt zwischen 500 m und 3,5 km: das FFH-Gebiet „Este, Bötterheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (ca. 3,5 km westlich). Darüber hinaus verläuft nördlich des Planungsgebietes der Staersbach (WRRL Priorität 3), östlich die Este (WRRL Priorität 2) und südlich der Perlbach (WRRL Priorität 3). Diese Fließgewässer werden von Auen der WRRL-Prioritätsgewässers umschlossen und zählen zum Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“. Kleinflächige Landschaftsschutzgebiete befinden sich in 500 m Entfernung zu den geplanten WEA an der A1.

### *Pflanzen / Biotopstrukturen*

Im Rahmen der Biototypenerfassung wurden im Umkreis von 200 m um die Vorrangfläche eine Bestandsanalyse durchgeführt. Die Standorte der geplanten WEA werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Intensiväcker sowie Intensivgrünland). Südwestlich der geplanten WEA befindet sich ein ausgedehnter Waldkomplex. Weitere, kleinere Waldflächen befinden sich verteilt im UG.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden im Umfeld des Vorhabens zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Entwicklung von geschützten Pflanzen auch weiterhin nicht zu erwarten.

### Auswirkungsprognose

#### Baubedingte Auswirkungen

##### *Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme*

Aufgrund der Entfernungen werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder andere nationale Schutzgebiete erwartet. Ebenfalls kommt es durch den Bau der WEA zu keiner Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten.

Während des Baubetriebs werden temporär Flächen für Hilfs-, Lager- und Montageflächen beansprucht. Dabei handelt es sich vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland). Durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes werden Schadstoffeinträge in Biototypen durch unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln oder durch Havarien vermieden. Zudem liegt ein Bodenschutzkonzept vor und es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (siehe Nebenbestimmungen 4.2 und 5.1).

Trotz einer Reduzierung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß, werden durch das Vorhaben insgesamt ca. 16.937 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht, davon ca. 4.537 m<sup>2</sup> vollversiegelt und ca. 12.400 m<sup>2</sup> teilversiegelt (Planungsgruppe Landschaft, 2020).

Eine Inanspruchnahme durch Vollversiegelung für die Errichtung der WEA findet auf Ackerflächen bzw. Bereichen einer Weihnachtsbaumplantage statt (ca. 2.800 m<sup>2</sup>) und auf Wegerandvegetation (ca. 1.737 m<sup>2</sup>) für den Ausbau bestehender Wege. Für die Teilversiegelung werden folgende Biototypen beansprucht: Acker (ca. 9.327 m<sup>2</sup>), artenarmes Grünland (ca. 467 m<sup>2</sup>), Wegerandvegetation (ca. 105 m<sup>2</sup>), sonstige Feldhecken (ca. 89 m<sup>2</sup>), Weihnachtsbaumplantage (ca. 768 m<sup>2</sup>), mesophiles Grünland (ca. 753 m<sup>2</sup>) sowie Nasswiese (ca. 891 m<sup>2</sup>).

Durch die insbesondere dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Eine Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gemeinsam mit den Eingriffen in Böden. Dadurch ergibt sich für die 16.937 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme (Neuversiegelung), nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 ein gerundeter Kompensationsbedarf von 19.244 Wertpunkten (entspricht einer Fläche von 19.244 m<sup>2</sup> mit 1 Wertpunkt je m<sup>2</sup>).

Sollten im Rahmen der weiteren Planung temporäre Flächeninanspruchnahmen erforderlich sein, sind diese gesondert zu beantragen und zu genehmigen.

### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine direkten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Südlich der WEA 2 und WEA 3 befindet sich jedoch eine ca. 5,26 ha große Kompensationsfläche, welche als Ersatzmaßnahme E 15 für Eingriffe im Zuge des Ausbaus der A1 im Jahr 2005 festgesetzt wurde. Durch die Umsetzung des Vorhabens (insbesondere WEA 2 und WEA 3) werden Beeinträchtigungen der Fläche und deren Schutzzwecken erwartet (Beeinträchtigung von Arten (Meideverhalten), der geplanten ökologischen Wirkung sowie des Entwicklungspotenzials). Um die Beeinträchtigungen auf die Fläche kompensieren zu können, ist ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 vorgesehen.

Zur Kompensation der Eingriffe des geplanten Vorhabens sind seitens des Antragsteller diverse Maßnahmen vorgeschlagen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Insgesamt umfassen die vorgeschlagenen Maßnahmen baubedingte Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen (Kompensationsbedarf: 19.244 Wertpunkte), Eingriffe in das Landschaftsbild (17,16 ha, siehe Pkt. 6.6), anlage- und betriebsbedingte Eingriffe auf eine Kompensationsfläche (Ersatzmaßnahme für Ausbau der A1, 5,26 ha) sowie Maßnahmen zum Artenschutz (Schaffung neuer Nahrungsräume für Greifvögel, Ersatz entfallender Fledermausquartiere).

Der Ausgleich des rechnerisch ermittelten Kompensationsbedarfs von 19.244 Wertpunkten erfolgt zum einen durch den Erwerb von Ökopunkten im Kompensationspool des Landkreises Harburg (entsprechen 14.000 Wertpunkten bzw. 1,13 ha) sowie einem Flächen-Überschuss der dem Eingriff in das Landschaftsbild zugeordneten Kompensationsmaßnahmen (5.244 innerhalb des Überschuss von 14.100 Wertpunkten). Eine detaillierte Beschreibung kann den Antragsunterlagen entnommen werden.

Durch die genannten Maßnahmen kann der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen werden und der Eingriff in die Biotopsituation vollständig kompensiert werden.

### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Die Flächen der Fundamente stehen dem Schutzgut Pflanzen nach dem Rückbau wieder zur Verfügung. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

### Bestandssituation (Tierarten)

#### *Fledermäuse*

Die Fledermausfauna sowie Quartiere wurde im Jahr 2016 innerhalb eines 500-m-Umfeldes um das geplante Vorhaben untersucht (Bülow 2017).

Insgesamt wurden neun Fledermausarten bestimmt: Die häufigste im Untersuchungsraum vorkommende Art ist die Zwergfledermaus, gefolgt von der Rohrfledermaus und dem Großen Abendsegler. Vereinzelt wurden Kontakte mit der Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, nicht näher bestimmbar Arten der Gattung Myotis und dem Braunen Langohr nachgewiesen.

Von den erfassten Arten, werden fünf als windenergiesensibel und kollisionsgefährdet eingestuft (Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Großer Abendsegler,

Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus). Die erfassten Arten gelten zudem nach aktuell gültiger Roter Liste für Niedersachsen) als bestandsbedroht. Im Rahmen der Aktualisierung der Roten Liste durch das NLWKN würde die Zwergfledermaus zukünftig als nicht im Bestand gefährdet eingestuft.

Fledermausquartiere wurden nicht nachgewiesen, es besteht ebenfalls nach jetzigem Kenntnisstand kein Verdacht auf Quartiere.

Essenzielle Funktionselemente (Flugrouten, Jagdhabitats) liegen außerhalb des Planungsgebietes und werden durch die Planung nicht berührt.

#### Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der Bauflächen der geplanten WEA wurden keine Quartiere oder Flugrouten nachgewiesen. Lebensräume besonderer Bedeutung (Jagdgebiete / Quartiere) gehen daher durch den Bau der WEA nicht verloren, so dass keine baubedingte Zerstörung von Quartieren stattfindet.

Durch nächtliche Bautätigkeiten (z.B. Anlieferung von Anlagenteilen) sowie durch Eingriffe in Baum- oder Heckenbestände können zudem temporäre Störungen auftreten oder potenzielle Quartiere zerstört werden. Diese baubedingten Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden (siehe Pkt. 5).

Insgesamt ist nicht von einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung auszugehen. Auch sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplanten WEA kann es grundsätzlich zu einer Vertreibungswirkung oder einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse kommen. Nach jetzigem Kenntnisstand sind jedoch keine Vertreibungswirkungen bekannt, so dass diesbezüglich keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung erwartet wird.

Für die ziehenden Arten Rauhautfledermaus, Abendsegler und ggf. Kleiner Abendsegler kann hingegen ein standortspezifisches erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die angetroffenen Lokalpopulationen, insbesondere von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Um das Kollisions- und Tötungsrisiko reduzieren zu können, sind Abschaltzeiten vorgesehen (siehe Nebenbestimmungen 4.9). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Durchführung eines Monitorings können die Abschaltzeiten ggf. verkürzt werden.

Von den WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt.

Durch die getroffenen Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) nicht einschlägig, so dass nicht von einer erheblichen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigung auszugehen ist.

#### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Fledermäuse. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

### *Brutvögel*

Insgesamt wurden 2018 und 2019 im Rahmen von Brutvogelkartierungen 73 Vogelarten der Zielarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Dabei wurden keine gemäß Roter Liste (RL) als vom Aussterben bedroht eingestufte Art festgestellt. Mit Kiebitz, Wiesenpieper (jeweils nach RL D) und Rotmilan (nach RL Nds) sind drei stark gefährdete Brutvogelarten erfasst worden. Sie wurden im Untersuchungsgebiet jedoch nur als Nahrungsgast bzw. Durchzügler kartiert. Darüber hinaus gibt es sieben Arten mit gesichertem Brutstatus, die landesweit als gefährdet eingestuft werden (Baumbrüter: Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Offenlandart: Feldlerche, sowie Rauchschnäpper, Star und Neuntöter). Die detektierten Reviere der gefährdeten Arten verteilen sich überwiegend auf die Bereiche um das Vorranggebiet Windenergie, insbesondere im nördlichen Plangebiet. Neben der Einstufung der Roten Listen werden acht der nachgewiesenen Brutvogelarten als streng geschützt gemäß BNatSchG eingestuft (Habicht, Kiebitz, Kranich, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber und Turmfalke), alle weiteren Vogelarten gelten als besonders geschützt. Als planungsrelevant werden als gefährdet eingestufte sowie streng geschützte Vogelarten betrachtet.

Der Großteil der Brutvogelsichtungen und Flugbeobachtungen im Untersuchungsraum entfällt auf den Mäusebussard, welche den 1,5 km Untersuchungsradius nahezu flächendeckend nutzt. Auch kamen ein brütendes Turmfalkenpaar sowie Graugänse und Graureiher regelmäßig vor. Weitere Arten (insbesondere Rotmilan, Rohrweihe, Kranich) wurden nur sehr sporadisch erfasst. Ausschließliche Einzelsichtungen erfolgten für die Arten Schwarzmilan und Schwarzstorch.

Im Rahmen einer durchgeführten Horstsuche wurden 2018 im 1,5 km Untersuchungsradius um das Vorranggebiet für den Windpark Hollenstedt 26 größere Nester gefunden, von denen 13 besetzt waren (7 x Rabenkrähe, 5 x Mäusebussard, 1 x Turmfalke). Neun weitere Horste sind alt und unbesetzt (7 x Mäusebussard, 2 x Rabenkrähe). Drei Horste waren von Rabenkrähe bzw. Mäusebussard frischgebaut, blieben aber unbesetzt. Bei einem Horst, in etwa 1.000 m Entfernung südöstlich der geplanten WEA 3 wurde vom Mäusebussardpaar die Brut abgebrochen. Im 500m-Umkreis zum Vorranggebiet befinden sich drei besetzte Rabenkrähennester sowie ein besetzter Mäusebussardhorst (ca. 300 m zur WEA 1 und WEA 3 entfernt) und ein besetzter Turmfalkenhorst (ca. 170 m zur WEA 4 entfernt). Im 500-m-Radius um das Vorranggebiet des Windparks Hollenstedt befand sich lediglich ein besetzter Mäusebussardhorst in einem kleinen Waldbereich ca. 470 m nördlich der WEA 4 sowie ein Habichthorst nordwestlich der WEA 2 in etwa 230 m Entfernung. Im weiteren Umkreis konnten zudem besetzte Brutplätze von Graureiher, Habicht, Kolkrabe, Kranich, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Uferschwalben und Waldohreule erfasst werden. Diese befanden sich alle weiter als 1.000 m zu den nächstgelegenen WEA Standorten entfernt. Ein Uhu-Brutplatz wurde in 1.900 m Entfernung zur WEA 2 im Bereich einer Sandabbaufäche kartiert (PGG 2020, angepasst 2021).

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können Lärm und Bewegungen durch Baufahrzeuge zu Beunruhigung und Störung der im Gebiet siedelnden Vögel führen. Da die Bautätigkeiten auf die Erschließungswege und die Anlagenstandorte beschränkt sind, sind durch den Baubetrieb keine flächendeckenden, sich gleichmäßig über die gesamte Brutperiode erstreckenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Um mögliche nachteilige Auswirkungen dennoch vermeiden bzw. vermindern zu können sind geeignete Maßnahmen vorgeschlagen und festgesetzt worden (siehe Pkt. 5 sowie Nebenbestimmung 4.3).

Insgesamt sind somit während der Bauphase keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

#### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Störwirkungen auf Vögel durch WEA werden vor allem durch die bewegten Rotoren ausgelöst. Durch diese visuellen Störwirkungen kann es zu Meideverhalten und zu Scheuchwirkungen kommen. Das im Untersuchungsgebiet vorkommende Artenspektrum wird zum großen Teil als unempfindlich gegenüber WEA eingestuft. Für WEA-empfindliche bzw. planungsrelevante Arten welche spezielle Lebensraumsansprüche stellen, kann möglicher Verlust an Lebensraum jedoch erheblich sein.

Eine Gefährdung geht dabei u. a. vom Mastfußbereich aus, welche als Nahrungshabitat wahrgenommen werden kann. Daher soll dieser mit standortheimischen, bodendeckenden Arten derart ausgestaltet werden, dass er insbesondere für Greifvögel uninteressant ist (siehe Nebenbestimmung 4.7).

Für die einzelnen WEA-empfindlichen Arten stellt sich die Situation sowie das etwaige Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wie folgt detailliert dar:

##### *Baumpieper*

Es wurden insgesamt 11 Brutverdachte im Rahmen der Untersuchungen registriert. Das Kollisions- und Tötungsrisiko des Baumpiepers wird dabei als sehr gering eingeschätzt, da die Art aufgrund ihres Flugverhaltens nicht in die Höhe der Rotoren fliegt. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Baumpieper aufgrund des Naturraumes im näheren Umfeld der Eingriffe auf angrenzende Lebensräume ausweichen können. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

##### *Feldlerche*

Die Feldlerche wurde im Abstand bis 500 m um die geplanten WEA sechsmal erfasst. Ein Vorkommen wurde ca. 150 m von der WEA 1 entfernt festgestellt, die übrigen Vorkommen wurden in einem Abstand über 300 m kartiert. Nach jetzigem Kenntnisstand sind Störungen von Feldlerchen durch den Betrieb der WEA nicht zu erwarten. Aufgrund der Ausstattung des Naturraumes im näheren Umfeld des geplanten Eingriffs ist weiterhin davon auszugehen, dass die hier betroffene Art auf angrenzende Lebensräume ausweichen kann. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

##### *Goldammer*

Für die Goldammer wurden 25 Brutverdachte im Untersuchungsgebiet festgestellt, vorwiegend südwestlich der A1. Ein Brutverdacht befand sich im Gehölzsaum entlang der geplanten Zuwegung zu den WEA 1 bis WEA 3 innerhalb des hindernisfreien Bereichs. Durch den Betrieb der WEA sind Beeinträchtigungen von Goldammern nicht zu erwarten. Aufgrund der Ausstattung des Naturraumes im näheren Umfeld der Eingriffe ist zudem davon auszugehen, dass die Goldammern auf angrenzende Lebensräume ausweichen können. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

##### *Habicht*

Im Rahmen der Kartierungen wurden drei Horste westlich der geplanten WEA an Waldrändern gefunden, die jeweils 180 m, 1.350 m und 2.000 m zu den nächsten

geplanten WEA entfernt lagen. Aufgrund seiner arttypischen Verhaltensweise können Flüge innerhalb des Gefahrenbereichs des Rotors und somit ein Kollisions- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen durch Anlage von extensivem Grünland neue Nahrungsbereiche für Greifvögel entstehen und diese aus dem Einwirkungsbereich der WEA herausgelenkt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten und es sind insgesamt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

#### *Mäusebussard*

Mäusebussard-Horste wurden in verschiedenen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet kartiert, u. a. 300 m nördlich der geplanten WEA 4. Davon wurden 8 Horste aktuell genutzt oder frisch gebaut. Der Mäusebussard wurde im gesamten Untersuchungsgebiet am häufigsten festgestellt, die Brutplätze befinden sich jedoch außerhalb des baulichen Eingriffs.

Störwirkungen der WEA werden für die Art als gering betrachtet, jedoch kann ein Kollisions- und Tötungsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere nach bodenwendenden Bearbeitungen und Erntemaßnahmen auf den umliegenden Ackerflächen (im Umkreis von 200 m vom Mastfuß) kann es zu Anflügen des Mäusebussards in den Einwirkungsbereich der Anlage kommen. Daher sind innerhalb spezifischer Zeitfenster Abschaltzeiten für die geplanten WEA vorgesehen (siehe Nebenbestimmung 4.8). Darüber hinaus sollen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen durch die Anlage von extensivem Grünland neue Nahrungsbereiche für Greifvögel entstehen und diese aus dem Einwirkungsbereich der WEA herausgelenkt werden.

Insgesamt sind somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abschaltzeiten und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

#### *Turmfalke*

Es wurde ein Brutplatz innerhalb des 500 m Radius zwischen WEA 1 und WEA 4 festgestellt, jedoch außerhalb des baulichen Eingriffs. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Turmfalke aufgrund seiner arttypischen Verhaltensweise in den Gefahrenbereich des Rotors gelangen kann. Aus diesem Grund sollen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen durch die Anlage von extensivem Grünland neue Nahrungsbereiche für Greifvögel entstehen und diese aus dem Einwirkungsbereich der WEA herausgelenkt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten und es sind insgesamt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

#### *Waldohreule*

Es wurden zwei Horste der Waldohreule in den zusammenhängenden Waldkomplexen, während der Horstsuche 2018 gefunden (900 m und 1.200 m zur nächsten geplanten WEA entfernt). Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die geplanten Anlagen auf die Waldohreule mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes werden aufgrund der großen Entfernung zwischen Brutplatz und Windpark nicht prognostiziert. Eine signifikante Erhöhung des Schlagrisikos wird aus gutachterlicher Sicht ebenfalls nicht erkannt. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

### *Rast-/ und Zugvögel*

Die Gastvogelerfassung fand in der Zeit von Ende Februar 2016 bis Ende März 2017 statt. Die Erfassung erfolgte als Punkt-Stopp-Kartierung mit Fernglas und Spektiv. Als Gastvogelarten wurden die folgenden Artengruppen erfasst:

- Kranich, Gänse, Reiher, Sing- und Zwergschwan, Kiebitz, Goldregenpfeifer,
- alle Greifvogelarten,
- regelmäßige Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten.

Darüber hinaus wurden auch die übrigen in der Außerbrutzeit vorkommenden Arten qualitativ erfasst.

Im Erfassungszeitraum wurden im Untersuchungsgebiet (Aufstellfläche der WEA + 1000 m Radius) verschiedene Gastvogelarten nachgewiesen. Insgesamt wurden 46 Arten erfasst, darunter die WEA-sensiblen Arten: Bekassine (2), Graureiher (26), Nordische Gans (Graugans) (483), Kranich (12), Rotmilan (3), Wanderfalke (1), Weißstorch (1).

Insgesamt wird das Gastvogelaufkommen im untersuchten Raum hinsichtlich der Artenzahl, Anzahl der Individuen und Dauer des Aufenthalts als unterdurchschnittlich eingestuft. Sichtungen von einzelnen Exemplaren oder kleineren Trupps von Gastvögeln wie Graureiher und Kranich sind typisch auch für die intensiv genutzte Agrarlandschaft. Bei der Graugans konnte eine lokale Bedeutung am 10.11.2016 festgestellt werden. Alle anderen Vorkommen weisen auf keine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Gastvogellebensraum hin.

Weitere Arten die ebenfalls als Brutvögel eingestuft werden können (z. B. Mäusebussard) wurden im Abschnitt *Brutvögel* betrachtet.

Alle (potenziell) vorkommenden Vogelarten sind nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, so dass bei der nachfolgenden Betrachtung der Auswirkungen auch das Eintreten von Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft wird.

### Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen wurden bereits zuvor im Hinblick auf Brutvögel betrachtet. Zugvögel sind eher von geringeren Wirkungen durch Baumaßnahmen betroffen, eine temporäre Verlagerung von Rasthabitaten ist aber nicht auszuschließen. Insgesamt sind jedoch keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassung kommt es nicht zu einem Verlust bedeutsamer Lebensstätten von Zug- und Rastvögeln (wie z. B. Schlafgewässer), da diese nicht vorhanden sind.

Basierend auf den vorliegenden Daten ist der Untersuchungsraum nur durch ein geringes Aufkommen von Gastvögeln charakterisiert. Ausnahme stellt die Graugans dar, welche am 10.11.2016 eine lokal bedeutsame Rastzahlen bzw. Tagesmaxima erreichte. Da es sich jedoch nur um ein einmaliges und lokales Maxima handelt, eine landesweite Bedeutung jedoch nicht erkannt werden kann, besteht für die Gastvögel kein Kompensationsbedarf. Es wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Scheuchwirkungen oder kollisionsbedingte Tötungen ausgegangen. Bezüglich der Zug- und Rastvogelarten werden daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet.

Insgesamt sind daher keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

#### *Weitere Tierarten*

Aufgrund der naturräumlichen Habitatausstattung sind im Nahbereich der geplanten WEA und der erforderlichen Erschließungseinrichtungen keine Vorkommen von Amphibien, Reptilien oder Fischen zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen auf weitere Tierarten werden durch das Vorhaben nicht gesehen bzw. entfalten im Sinne einer generalisierten Betrachtung die Umsetzungen entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Biotope auch eine Schutzwirkung für dort ggf. betroffene Arten.

#### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Die Flächen stehen den betroffenen Arten wieder zur Verfügung. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf. Während des Rückbaus müssen dieselben Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden wie während der Bauphase.

#### Bewertung Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Es bestehen keine erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzlichen Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts, der einschlägigen Fachgutachten, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben, insbesondere des BNatSchG sowie den untergesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt ist unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.

Nach aktuellem Daten- und Planungsstand ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen. Erheblich negative Auswirkungen auf die Fauna sind nicht zu erwarten.

### 6.3 Schutzgüter Boden und Fläche

#### Bestandssituation

Die geplanten WEA Standorte können naturräumlich der Stader Geest zugeordnet werden, welche von flachwelligen Grundmoränengebieten und moorreichen Flussniederungen geprägt ist. Oberflächlich sind Ackerflächen (WEA 01 – 03), eine Weihnachtsbaumkultur (WEA 04) sowie Grünlandflächen (Kranstellflächen und Zuwegung) vorhanden. Zudem gibt es mehrere Straßen und Wege.

Im Untersuchungsgebiet können Sande der Weichsel-Kaltzeit sowie Schluffe (Geschiebelehm) angetroffen werden. Im Bereich der WEA 04 sind zudem glazifluviale Fein- bis Mittelsande des Drenthe-Stadiums verzeichnet. Als Bodentypen liegen gemäß BK50 Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Gley sowie Podsol-Braunerde vor. Im Rahmen durchgeführter Bohrungen können zudem kleinräumige Besonderheiten festgestellt

werden, so dass insbesondere am geplanten Standort der WEA 4 Gley mit Niedermoorresten (anmooriger Oberboden) vorkommen (BBU 2020).

Hinweise auf Altlasten liegen für die durch das Vorhaben unmittelbar beanspruchten Flächen nicht vor.

### Auswirkungsprognose

#### Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche erfolgen bau-, bzw. anlagenbedingt.

Während des Baubetriebs (Neubau der geplanten WEA) kommt es zu Flächeninanspruchnahmen (Überdeckung, Verdichtung) und ggf. Störung der Bodenfunktionen. Ebenso können Emissionen durch Baustellenverkehr und havariebedingte Verunreinigungen auftreten. Betriebsbedingte Auswirkungen gibt es keine.

Beeinträchtigungen auf Boden und Fläche durch Emissionen, vor allem durch Verunreinigungen können bei sorgsamem Umgang mit Betriebsstoffen weitgehend vernachlässigt werden.

Der Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens ergibt sich aus dem Flächenbedarf für den Turmfuß (Betonfundament), die Stellfläche für die Baumaschinen zum Aufbau und zur Wartung sowie durch die erforderliche dauerhafte Zuwegung zu den WEA. Trotz einer Reduzierung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß, werden durch das Vorhaben insgesamt ca. 16.937 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht, davon ca. 4.537 m<sup>2</sup> vollversiegelt und ca. 12.400 m<sup>2</sup> teilversiegelt (Planungsgruppe Landschaft, 2020).

Sollten im Rahmen der weiteren Planung temporäre Flächeninanspruchnahmen erforderlich sein, sind diese gesondert zu beantragen und zu genehmigen.

Die Maßnahmen des Vorhabens zur Vermeidung und Verminderung (siehe Pkt. 5) sehen vor, die erforderliche Flächenversiegelung auf ein nötiges Mindestmaß zu reduzieren, Wegebau- und Stellflächen teilversiegelt herzustellen und soweit möglich wasserdurchlässig durchzuführen (Schotterdecke). Zudem ist die Entsiegelung und vollständige Wiederherstellung der temporär genutzten Baunebenflächen vorgesehen. Unter Beachtung der genannten Maßnahmen, des vorgelegten Bodenschutzkonzeptes (bodenkundliche Baubegleitung) sowie der formulierten Nebenbestimmungen (siehe Nebenbestimmung 5), kann eine Reduktion möglicher baubedingter Beeinträchtigungen sichergestellt werden.

Durch die insbesondere dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es jedoch zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Eine Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gemeinsam mit den Eingriffen in Biototypen. Dadurch ergibt sich für die 16.937 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme (Neuversiegelung), nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 ein gerundeter Kompensationsbedarf von 19.244 Wertpunkten (entspricht einer Fläche von 19.244 m<sup>2</sup> mit 1 Wertpunkt je m<sup>2</sup>).

Der Ausgleich des rechnerisch ermittelten Kompensationsbedarfs von 19.244 Wertpunkten erfolgt zum einen durch den Erwerb von Ökopunkten im Kompensationspool des Landkreises Harburg (entsprechen 14.000 Wertpunkten bzw. 1,13 ha) sowie einem Flächen-Überschuss der dem Eingriff in das Landschaftsbild zugeordneten Kompensationsmaßnahmen (5.244 innerhalb des Überschuss von 14.100 Wertpunkten).

Durch die genannten Maßnahmen kann der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen werden und der Eingriff in den Boden vollständig kompensiert werden.

#### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen vollständig wiederhergestellt werden und keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen bleiben. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

#### Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Boden und Fläche betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts, Fachgutachten, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben insbesondere von BBodSchG und BBodSchV im Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche ist durch die Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs-, und Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben.

### 6.4 Schutzgut Wasser

#### Bestandssituation

In unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA 2, 3 und 4 befinden sich Entwässerungsgräben. Fließgewässer nach WRRL stellen der Perlbach (südlich der A1), der Staersbach (nördlich) sowie die Este (östlich von Hollenstedt) dar. Die genannten Fließgewässer werden jedoch nicht vom Vorhaben berührt.

Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt und es ist von einer Vorbelastung durch Nährstoffeinträgen auszugehen. Die Grundwasserneubildungsrate im Vorhabengebiet wird mit ca. 300 bis 350 mm/a angegeben.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht innerhalb des Vorhabengebietes. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt ca. 1,2 km nördlich von Hollenstedt.

#### Auswirkungsprognose

##### Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Pkt. 5) werden die Flächeninanspruchnahme minimiert und wasserdurchlässige Beläge verwendet, um eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin zu ermöglichen. Der Verlust von Versickerungsflächen ist dabei insgesamt als geringfügig einzustufen.

Um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, sind bei der Bauausführung die Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen, so dass für die Grundwasserqualität sowie Grundwasserneubildung keine negativen Effekte durch die geplanten WEA erwartet werden. Es ist von einem ordnungsgemäßen Umgang mit Schadstoffen auszugehen, so dass insbesondere die mögliche Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser vermieden wird. Zur Sicherstellung einer verpflichtenden Einhaltung der Anforderungen der AwSV wurden außerdem Nebenbestimmungen formuliert (siehe Nebenbestimmung 7).

Eingriffe in Oberflächengewässer durch Grabenverrohrungen sind nicht vorgesehen. Nach jetzigem Planungs- und Kenntnisstand ist für die Errichtung der WEA jedoch eine temporäre Grundwasserabsenkung und ggf. Einleitung in die bestehenden Grabensysteme erforderlich. Dabei sind jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Das konkrete Ausmaß sowie die ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde und müssen im Bedarfsfall gesondert beantragt und genehmigt werden (siehe Nebenbestimmung 6.2).

#### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen auf wie während der Bauphase. Schadstoffeinträge während der Demontage sind bei ordnungsgemäßem Ablauf nicht zu erwarten.

#### Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzlichen Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Wasser betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts, der Fachgutachten und der behördlichen Stellungnahmen, wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben des WHG und seiner Verwaltungsvorschriften im Einklang steht und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

### 6.5 Schutzgüter Klima/Luft

#### Bestandssituation

Das Klima im Untersuchungsgebiet kann großräumig als kühlgemäßigt beschrieben werden, die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9°C und der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei ca. 735 mm. Die in der Umgebung des Vorhabengebietes vorhandenen Waldflächen schaffen zudem gute Ausgleichsbedingungen für das Lokalklima.

#### Auswirkungsprognose

##### Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Lufthygiene kann temporär durch Emissionen aus Abgasen und Staub von Baufahrzeugen und beim Bau der Fundamente, Stellflächen, Wege sowie bei der Kabelverlegung beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit der Luft gegenüber diesen kurzzeitigen Immissionen wird als gering eingestuft. Potenzielle negative kleinräumige Auswirkungen auf das Mikroklima (Änderungen hinsichtlich Temperatur und Verdunstung durch Flächenversiegelung, Turbulenzen im bodennahen Bereich) sind in Relation zu den positiven Auswirkungen gegenüber herkömmlichen Energieträgern und auf globaler Ebene zu betrachten. Auswirkungen der klimatischen Funktionen der Flächen sowie Kaltluftbahnen liegen unter der kleinräumigen Variabilität der Klimaelemente und werden von den zu errichtenden WEA weder anlage- noch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingte erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

### Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Klima und Luft betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts, der Fachgutachten sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben von BImSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft nicht gegeben ist.

## 6.6 Schutzgut Landschaft

### Bestandssituation

Die Landschaft wird für den Menschen visuell wirksam als Landschaftsbild. Zur Bewertung des Landschaftsbildes wird daher ein Wirkraum im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe um die geplanten WEA (ca. 3 km) betrachtet.

Die wahrnehmbare Gesamtwirkung einer Landschaft auf den Menschen lässt sich mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschreiben. Eine Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg zunächst durch Einteilung der Landschaft nach homogenen und erlebbaren Einheiten. Der Eigenwert dieser Landschaftsbildeinheiten bemisst sich an Einzelkriterien (Historische Kontinuität, Natürlichkeit, Vielfalt), deren Gesamtwert die in fünf Wertstufen erfolgt (keine / sehr geringe Bedeutung bis sehr hohe Bedeutung).

Insgesamt sind demnach überwiegend Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung betroffen, sowie weitere Einheiten mit geringer, sehr hoher und mittlerer Bedeutung. Als Vorbelastungen ist insbesondere die A1 zu nennen, welche das Gebiet in Ost-West-Richtung quert.

### Auswirkungsprognose

#### Baubedingte Auswirkungen

Es kommt kleinräumig und temporär zu Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge und baubedingten Emissionen in der Landschaft. Darüber hinaus erzeugen größere Krananlagen, Bautätigkeiten für die Zuwegungen, Kranaufstellflächen und die Fundamente, temporäre visuelle Beeinträchtigungen. Alle genannten Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild treten jedoch nur kurzzeitig auf und sind nicht als erheblich nachteilig anzusehen.

#### Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der WEA kommt es zu einer zusätzlichen technischen Überprägung im Raum, deren Wahrnehmungsintensität jedoch mit zunehmender Entfernung abnimmt.

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist eine Farbgebung der Anlagen mit wenig auffälligen, matten Farben vorgesehen. Untereinhaltung der Vorschriften zur Flugsicherung, sollen die Auswirkungen zudem gering gehalten werden (u. a. durch Synchronisierung der Befeuerng (siehe Pkt. 5)).

Trotz der vorwiegend naturfernen Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und der Vorbelastungen durch die A1, kommt es zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, welche geeignete Kompensationsmaßnahmen erfordert (siehe unten).

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sind die durch den Rotorlauf entstehenden Wirkungen wie Schattenwurf, Bewegung und Lichtemissionen. Die vorgegebenen Richtwerte für Schattenwurf werden durch die vorgesehene Abschaltautomatik eingehalten, die Auswirkungen durch Lichtemissionen oder Reflexionen werden durch vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen (u. a. Farbgebung und Synchronisation) reduziert (siehe Pkt. 5 sowie 6.1). Die erheblichen Auswirkungen werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt (siehe unten).

#### Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Die anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidbar und erheblich. Auch wenn eine landschaftsgerechte Neugestaltung als zumeist nicht möglich gilt, wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, um diesen Eingriff in das Landschaftsbild und den damit verbundenen Wertverlust angemessen ersetzen zu können (in Anlehnung an die Methodik nach Breuer 2001, „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen“).

Die Schwere des Eingriffs wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft gem. des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Harburg ermittelt. Maßgeblich sind dabei die Wertstufen der Erlebniswirksamkeit derjenigen Flächen im Umkreis um die Anlagen in Höhe des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe. Der Flächenbedarf wird anteilig zum beeinträchtigten Raum und unter Berücksichtigung eines Kompensationsflächenfaktors bestimmt.

#### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung der versiegelten und teilversiegelten Flächen. Die Anlagen sind komplett rückbaubar und hinterlassen nach deren Beseitigung keine nachhaltigen Schäden in der Landschaft. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

#### Bewertung und Kompensation

Der visuelle Eingriff ist zwar reversibel, da die Anlagen nach ihrer Nutzungsdauer vollständig abgebaut werden können, während dieser Zeit jedoch ist der Eingriff erheblich nachhaltig, aber unvermeidbar.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windenergieanlagen nicht vor. Der Eingriff ist zulässig.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild kompensieren zu können wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen festgesetzt, um externe Ausgleichsflächen mit naturbetonten Biotopen zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie des Natur- und Landschaftserlebens zu schaffen.

Der erforderliche Umfang bemisst sich dabei ausgehend vom festgelegten Wirkraums von ca. 3.495 ha (aufgehend von der 15-fache Analgenhöhe, entsprechend 3 km Radius um geplante WEA). Dieser wird je nach Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß Landschaftsrahmenplan mit einem Kompensationsflächenfaktor multipliziert, welcher neben der Bedeutung auch die Anzahl der geplanten WEA berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsbedarf von 17,16 ha, die detaillierte Berechnung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (M1 – M5) sehen dabei die Entwicklung von Extensivgrünland auf bestehenden Flächen im Umfang von insgesamt ca. 17,44 ha vor (M1 ca. 5,55 ha, M2 ca. 3,31 ha, M3 ca. 1,77 ha, M4 ca. 2,01 ha, M5 ca. 4,80 ha). Darüber hinaus werden noch 14.000 Ökopunkte aus dem Kompensationspool des Landkreises Harburg erworben. Der Umfang der geplanten Maßnahmen ist damit ausreichend, um die erheblichen Beeinträchtigungen kompensieren zu können.

Es bestehen somit keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Landschaft betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts, des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben insbesondere mit den Bewertungsmaßstäben des BNatSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben ist.

## 6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### Bestandssituation

Es befinden sich keine Baudenkmale im Umkreis der geplanten WEA. Entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Museums Hamburg sind im Bereich der geplanten WEA derzeit keine Bodendenkmale bekannt, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

In größerer Entfernung zu den geplanten WEA sind jedoch Bodendenkmale bekannt, welche mit Ausnahme einer Alten Burg (an der Este zwischen Hollenstedt und Ochtmannsbruch-Siedlung) nicht oberflächlich sichtbar sind. Der Umgebungsschutz der Alten Burg wird durch das Vorhaben zwar tangiert, jedoch ist nicht von einer Wahrnehmung der geplanten WEA vom Standort der Alten Burg heraus auszugehen.

Als sonstige Sachgüter können die vorhandenen Wege und Straßen eingestuft werden.

### Auswirkungsprognose

#### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann der Fund eines bisher unentdeckten Bodendenkmals nicht ausgeschlossen werden, so dass zur Vermeidung und Verminderung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen ein denkmalpflegerisches Monitoring vorgesehen ist (siehe Nebenbestimmung Ziffer 3).

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es grundsätzlich zu Schäden an der vorhandenen Straßeninfrastruktur kommen, welche jedoch durch Einsatz geeigneter Maßnahmen vermieden werden sollen.

#### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im näheren Umfeld sind keine Denkmale verzeichnet, so dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen durch Sichtverstellung von Blickachsen erwartet werden.

#### Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

#### Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die Kultur- und sonstige Sachgüter betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben des NDSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Kultur- und sonstigen Sachgüter unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

### 6.8 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen sind bei der Bewertung der Auswirkungen jeweils bei den betroffenen Schutzgütern berücksichtigt worden. Erhebliche Problemverschiebungen bzw. erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar.

### 6.9 Kumulative Wirkungen vorhandener WEG

Ein Zusammenwirken des Vorhabens ist potenziell mit Bestandsanlagen in der weiteren Umgebung möglich. In ca. 3,9 km Entfernung befinden sich dbzgl. vier Bestands-WEA bei Regesbostel (Gesamthöhe von ca. 72 m). Die Bestands-WEA verursachen je nach Standort prinzipiell die gleichen Wirkungen auf die Schutzgüter wie für die hier beschriebene Errichtung von vier WEA. Hinsichtlich der Bewertung dieser kumulativen Auswirkungen kann auf das Verfahren zur Ausweisung der WEG im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms verwiesen werden. Hinweise auf weitere Vorhaben in funktionalem Zusammenhang bzw. mit überschneidenden Einwirkungsbereichen liegen nicht vor.

## **7. Gesamtbewertung**

### Gesamtbewertung UVPG

Für alle nachteiligen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche

nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden, für die keine Kompensation erfolgt. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG und UVP-VwV gegeben ist. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 25 UVPG eingestuft werden.

#### Gesamtbewertung Artenschutz

Die integrierte artenschutzrechtliche Beurteilung des UVP-Berichtes enthält Angaben zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie kommt zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dieser Einschätzung wird weitestgehend gefolgt, jedoch wird darüber hinaus eine Betroffenheit einzelner Brutvögel (insbesondere Mäusebussard) im Zeitraum bodenwendenden Bearbeitungen und Erntemaßnahmen im Umkreis von 200 m vom Mastfuß aller Anlagen festgestellt. Aus diesem Grund werden zusätzliche temporäre Abschaltzeiten vom 01.03 bis 15.07 festgelegt (siehe Nebenbestimmung 4.8), so dass eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung vermieden werden kann.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich der weiteren Auflagen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass auch individuenbezogen keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten erfolgt.

#### Gesamtbewertung Eingriffs-Ausgleichsplan

Der Eingriff in die Schutzgüter wird in hinreichendem Umfang kompensiert. Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Das Vorhaben ist mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG vereinbar. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 25 UVPG eingestuft werden.

#### Ergebnis der Bewertung

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 20 der 9.BImSchV unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen der Umweltvorsorge entspricht.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

## **VII Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Firma Windpark Hollenstedt GmbH & Co. KG, Alte Holtumer Strasse 9, 27283 Verden hat am Antragsunterlagen vom 16.12.2019, eingegangen beim Landkreis Harburg am 20.12.2019, die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 beantragt.

Die Windenergieanlagen werden in der Gemarkung Hollenstedt, Flur 10, Flurstücke 26, 43/1, 109 und 16/3 errichtet.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Da Sie eine Genehmigung für eine Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG beantragt haben, wurde ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Nach Nr. 8.1 a) der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der derzeit geltenden Fassung ist der Landkreis Harburg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

An dem Genehmigungsverfahren wurden die Stellen beteiligt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Im Einzelnen wurden beteiligt:

1. Gemeinde Hollenstedt
2. Samtgemeinde Hollenstedt
3. Archäologisches Museum Hamburg
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Verden und Lüneburg-
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8. DB Netz AG, Dt. Wetterdienst, Bundesnetzagentur, Dt. Telekom, EWE Netz, Tennet TSO GmbH, Avacon AG, Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen-Netzmanagement-, Gasunie, Gascade-NEL, GasLine, E-Plus + Telefonica, Ericsson, Vodafone, Dt. Telekom Bayreuth, 50Hertz, Airdata AG, Gasnetz Hamburg GmbH und ElbEnergie GmbH
9. Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Abteilung Bauen mit Brand- und Denkmalschutz, Abteilung Boden/Luft/Wasser (Bodenschutz, Wasserrecht und Immissionsschutz), Betrieb Kreisstraßen, Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung des Landkreises Harburg

Der Antrag wurde von den beteiligten Fachbehörden zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Die Unterlagen wurden zur fachlichen Prüfung der beteiligten Fachbehörden mehrfach ergänzt. Mit Vorlage der Unterlagen mit E-Mail vom 09.02.2021 war der Antrag vollständig und abschließend prüfbar.

Die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten die Antragsunterlagen geprüft und soweit erforderlich,

Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Abschnitt II + III dieses Bescheides aufgeführt sind.

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Zur Erfüllung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen war es erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) gemäß § 12 BImSchG zu versehen (Abschnitt II und III).

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

### **2.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich in der Gemeinde Hollenstedt, Gemarkung Hollenstedt, Flur 10 auf den Flurstücken 26, 43/1, 109 und 16/3.

Die Windenergieanlagen befinden sich dem Vorranggebiet Windenergie HoI 09 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hollenstedt sieht für die geplanten Anlagenstandorte eine Konzentrationsfläche zur Ansiedlung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen vor. Der Bebauungsplan „Windpark Hollenstedt“ ist am 30.07.2020 in Kraft getreten. Die bauplanungsrechtliche Entscheidung erfolgt nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

### **2.2 Baurecht/Brandschutz**

Die Abteilung Bauen des Landkreises Harburg hat die Antragsunterlagen in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht geprüft. Es werden gegen die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die Nebenbestimmungen der Abteilung Bauen wurden mit abschließender Stellungnahme am 24.07.2020 übersandt und begründen sich in den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Baugesetzes (BauGB) und wurden in der Genehmigung vollständig berücksichtigt.

Die Erschließung ist gesichert. Die erforderlichen Baulasten für die Abstandsflächen und Zuwegungen auf diversen Nachbarflurstücken wurden eingetragen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabenhöhe der WEA [m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] je Anlage.

Die Gemeinde Hollenstedt hat ihr Einvernehmen am 15.04.2020 unter mehreren Bedingungen erteilt, deren Erfüllung mir mit E-Mail vom 10.05.2021 von der Gemeinde Hollenstedt bestätigt wurde.

Eine optisch bedrängende Wirkung für die betrachteten Grundstücke im Außenbereich ist durch die Windenergieanlagen nicht gegeben. Dies ist gutachterlich durch Einzelfallprüfung durch die Ramboll CUBE GmbH im Oktober 2019 „Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung von vier Windenergieanlagen am Standort Hollenstedt (Niedersachsen) vom 17.10.2019, Bericht Nr. 19-1-3058-001-NF festgestellt und von der Abteilung Bauen des Landkreises Harburg bestätigt worden.

### 2.3 Denkmalschutz

Dem Antrag wurde von bodendenkmalpflegerischer Seite mit der Stellungnahme des Archäologischen Museums Hamburg vom 17.03.2020 zugestimmt.

Es sind im Bereich der geplanten WEA-Standorte derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Aufgrund des erheblichen Umfangs der zu erwartenden Erdarbeiten und um mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmale zu vermeiden, wurde im Bebauungsplan „Windpark Hollenstedt“ der Gemeinde Hollenstedt ein denkmalpflegerisches Monitoring der Erdarbeiten festgeschrieben. Das denkmalpflegerische Monitoring der Baumaßnahme ist notwendig, denn im Bereich aller Bodeneingriffe, die mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehen und bis in Höhe des gewachsenen Bodens reichen, würde ohne das Monitoring etwaige Bodendenkmalsubstanz vollständig zerstört werden. Eine Kompensation für diesen Eingriff besteht ausschließlich in einer fachgerechten Dokumentation und Bergung. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen haben den Zweck, überraschend auftretende negative Auswirkungen auf das Schutzgut (Bodendenkmale als Bestandteil des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) zu minimieren.

### 2.4 Naturschutz

Grundlage zur Herstellung und Durchführung aller naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung vom Mai 2020 und der Artenschutzfachbeitrag vom 18.10.2019.

#### Erläuterung zur Abschaltauflage für den Mäusebussard:

Diese Auflage erfolgte entgegen der Darstellung im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung vom Mai 2020 und im Artenschutzfachbeitrag vom 18.10.2019.

Erklärung: Es sind insgesamt 11 Brutpaare des Mäusebussards innerhalb des 1500-Meter-Untersuchungsraumes kartiert worden. Davon zwei Brutpaare innerhalb des 500-Meter-Radius. Daher besteht nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg nach bodenwendenden Maßnahmen oder Erntearbeiten im direkten Umfeld der Anlagen für mindestens 3 Tage ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard. Diese Einschätzung – insbesondere für die beiden Brutpaare im 500-Meter-Radius um die WEA, wird von der Vogelschutzwarte des NLWKN geteilt.

Es ist zwar korrekt, dass der Mäusebussard im Leitfaden zum Artenschutz aus dem Windenergie-Erlass nicht explizit genannt ist, jedoch existiert der Zusatz: „Über die genannten Arten hinaus können im Einzelfall weitere Arten betroffen und Gegenstand

der naturschutzfachlichen – und rechtlichen Prüfung sein.“ Dies ist hier aufgrund der hohen Populationsdichte und der generell hohen Schlaggefährdung des Mäusebussards der Fall. Auf mehrfache Nachfrage bei der Staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN ist diese fachliche Einschätzung fernmündlich bestätigt worden. Es wird von Seiten der Landesbehörde auch immer wieder auf die Gefährdung für den Mäusebussard hingewiesen, auch wenn dieser im Erlass nicht explizit genannt wurde.

Erläuterung zur naturschutzrechtlichen Kompensation aus dem Kompensationspool des Landkreises Harburg:

Die Kompensation erfolgt im LK-Pool „Podendorf“ und „Staersbach“.

Die Verträge zwischen dem Landkreis Harburg und dem Antragsteller sind abgeschlossen und liegen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg vor. Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde bestehen diesbezüglich nicht.

Das naturschutzrechtliche Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg hergestellt. Die aufschiebende Bedingung und Auflagen aus der Stellungnahme vom 12.06.2020, ergänzt am 10.02.2021 und 02.12.2021 wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

## 2.5 Bodenschutz

Generelles Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, eine Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. eine Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Vorplanung und Überwachung zu erreichen. Dies gilt für alle Arbeiten, die mit der Baumaßnahme (z. B. Verlegung der Kabeltrasse) zusammenhängen.

Die in der Stellungnahme vom 13.07.2020 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in der Genehmigung vollständig aufgenommen.

## 2.6 Wasserrecht

Die Hinweise der unteren Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 16.04.2020 dient zur Klärung der Oberflächenentwässerung und aus der Stellungnahme vom 10.03.2020 dient dem Grundwasserschutz und wurden daher in die Genehmigung aufgenommen.

## 2.7 Wassergefährdende Stoffe

Die in der Stellungnahme vom 13.03.2020 vorgeschlagenen Auflagen wurden in der Genehmigung vollständig aufgenommen.

Bei einer Windkraftanlage handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Anlagen sind aufgrund der verwendeten Mengen an wassergefährdenden Stoffen von weniger als 1m<sup>3</sup> der WGK II weder anzeige- noch prüfpflichtig.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen der AwSV sind jedoch auch ohne eine Verpflichtung zur Anzeige oder Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen vollständig einzuhalten.

## 2.8 Betrieb Kreisstraßen

In der Stellungnahme des Betriebs Kreisstraßen vom 20.03.2020 wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. Die Anlage selbst hat keine Auswirkungen auf Belange des Betriebes Kreisstraßen, da sie sich in ausreichender Entfernung zu Kreisstraßen befindet

Gemäß den Antragsunterlagen erfolgt der Transport der Anlagen über die Kreisstraßen 15 und 16 ab der BAB 1 - Abfahrt Heidenau. Daher wurde in der Genehmigung der Hinweis aufgenommen.

## 2.9 Immissionsschutzrecht

Es wurde eine Schallimmissionsprognose entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 modifiziert nach dem Interimsverfahren entsprechend den Hinweisen der LAI durchgeführt. Damit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können, müssen die WEA 1 und WEA 4 nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden.

Beim Schattenwurf kommt es zu Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer. Es sind somit Abschaltvorrichtungen zu installieren.

Die Windenergieanlagen sind bzgl. des Eisabwurfs mit der entsprechenden Sensorik auszurüsten, damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgrund von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aus der immissionsrechtlichen Stellungnahme vom 08.09.2020, zuletzt aktualisiert am 21.12.2020, wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

## 2.10 Gemeinde Hollenstedt

Die Einhaltung der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 während der Baumaßnahmen sollen garantieren, dass die Beeinträchtigung der Gehölze in den Boden auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden.

Mutterboden ist ein wertvolles Gut und soll gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung geschützt werden.

## 2.11 Straßenbaubehörde Verden

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 25.03.2020 wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

## 2.12 Straßenbauverwaltung Lüneburg

Dem Bauvorhaben wird aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht zugestimmt. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 24.03.2020 wurde in die Genehmigung aufgenommen.

### 2.13 Luftfahrtbehörde

Zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit sind die Auflagen erforderlich. Diese wurden entsprechend der Stellungnahme vom 18.03.2020 in die Genehmigung aufgenommen.

### 2.14 Wehrbereichsverwaltung

Da seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken bestehen, wurde lediglich die Anzeigepflicht als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen. Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 17.03.2020 wurde berücksichtigt.

### 2.15 Arbeitsschutz

Es werden die Belange des Arbeitsschutzes von dem Vorhaben berührt. Diese stehen dem Vorhaben nicht entgegen. In der Genehmigung wurden die am 10.03.2020 übermittelten Nebenbestimmungen und Hinweise des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg zur Durchführung des Arbeitsschutzes berücksichtigt.

### 2.16 EWE-Netz

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. (Siehe Anlage 4)

Diese Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der EWE-Netz GmbH vom 20.03.2020 wurden in dieser Genehmigung berücksichtigt.

### 2.17 Telefonica

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet WEA 1 führt 1 Richtfunkverbindung hindurch oder grenzt nah an (Vgl. Anlage 5)
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101559984\_101559985 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25m und 55m über Grund (Vgl. Anlage 6)

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. (Siehe Anlage Nr. 5) Die Linien in Rot haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Die Auflage wurde entsprechend der Stellungnahme vom 13.03.2020 in der Genehmigung berücksichtigt.

#### 2.18 DB AG

Gegen die Errichtung der Windenergieanlagen bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich zwar abseits der Bahnanlagen dennoch sind im Rahmen der Zuwegungsplanung die Hinweise aus der Stellungnahme vom 26.03.2020 in der Genehmigung berücksichtigt worden.

#### 2.19 Gasnetz Hamburg GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasnetz Hamburg GmbH. Die Hinweise der Gasnetz Hamburg GmbH wurden daher in die Genehmigung aufgenommen.

#### 2.20 Energieverwertung

Das Gebot der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nach § 5 Absatz1 Nr. 4 BImSchG ist erfüllt.

#### 2.21 Andere öffentliche-rechtliche Vorschriften

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

### **3. Ergebnis der Antragsprüfung**

Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden sowie die abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde haben zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das beantragte Vorhaben vorliegen.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

### **VIII Kostenentscheidung**

Die Gebühr wird erhoben auf der Grundlage der §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) und Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung. Die Kosten werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

## **IX Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jürges

### **Anlagen**

1. Hinweisblatt zur Baugenehmigung (2 Seiten)
2. Abkürzungsverzeichnis
3. Bauschild
4. EWE-Leitungspläne (3 Seiten)
5. Leitungsplan E-Plus und Telefonica
6. Übersichtstabelle E-Plus und Telefonica
7. Merkblatt zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten (Gasnetz Hamburg)
8. Ergänzendes Merkblatt (Gasnetz Hamburg)
9. Leitungsnetz ElbEnergie
10. Leitungsplan Gasnetz Hamburg GmbH
11. Antragsunterlagen (6 Bündel)